



A9-0423/2023

8.12.2023

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 (COM(2023)0269 – C9-0190/2023 – 2023/0163(COD))

Ausschuss für Verkehr und Tourismus

Berichterstatterin: Cláudia Monteiro de Aguiar

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	56
ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT	60
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	61
STELLUNGNAHME DES FISCHEREIAUSSCHUSSES.....	91
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	118
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	119

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 (COM(2023)0269 – C9-0190/2023 – 2023/0163(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0269),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0190/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Fischereiausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0423/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Im Fischereisektor kommt es häufig zu Unfällen, von denen viele tödlich verlaufen, weswegen die Ausbildung der Fischer eine wichtige Rolle spielt, wenn es um ihre Sicherheit am Arbeitsplatz geht.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die Agentur wurde ursprünglich mit dem Ziel errichtet, zur Schaffung eines hohen Sicherheitsniveaus im Seeverkehr in der gesamten Union beizutragen und gleichzeitig die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und später auch durch Öl- und Gasanlagen zu unterstützen. Während diese Ziele durch das Hinzukommen der Förderung der Gefahrenabwehr im Seeverkehr weiter gestärkt wurden, ist es angesichts der Tatsache, dass die Agentur in den letzten Jahren insbesondere die Regulierung in den Bereichen Dekarbonisierung und Digitalisierung des Seeverkehrs unterstützt hat, gerechtfertigt, diese Bereiche in die allgemeinen Ziele der Agentur aufzunehmen, damit sie zum grünen und digitalen Wandel des Seeverkehrs beitragen kann. Ebenso ist es aufgrund der entscheidenden Rolle der Agentur bei der Lageerfassung auf See durch Satellitenbilder und ferngesteuerte Flugsysteme gerechtfertigt, ein entsprechendes allgemeines Ziel in die Aufgaben der Agentur aufzunehmen.

(8) Die Agentur wurde ursprünglich mit dem Ziel errichtet, zur Schaffung eines hohen Sicherheitsniveaus im Seeverkehr in der gesamten Union beizutragen und gleichzeitig die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und später auch durch Öl- und Gasanlagen zu unterstützen. Während diese Ziele durch das Hinzukommen der Förderung der Gefahrenabwehr im Seeverkehr weiter gestärkt wurden, ist es angesichts der Tatsache, dass die Agentur in den letzten Jahren insbesondere die Regulierung in den Bereichen Dekarbonisierung und Digitalisierung des Seeverkehrs **und der Häfen** unterstützt hat, gerechtfertigt, diese Bereiche in die allgemeinen Ziele der Agentur aufzunehmen, damit sie zum grünen und digitalen Wandel des Seeverkehrs beitragen kann. Ebenso ist es aufgrund der entscheidenden Rolle der Agentur bei der Lageerfassung auf See durch Satellitenbilder und ferngesteuerte Flugsysteme gerechtfertigt, ein entsprechendes allgemeines Ziel in die Aufgaben der Agentur aufzunehmen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Damit diese Ziele ordnungsgemäß erreicht werden können, sollte die Agentur spezifische Aufgaben in den Bereichen Seeverkehrssicherheit, Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung des Seeverkehrs, Gefahrabwehr und Cybersicherheit im Seeverkehr, Seeraumüberwachung und Krisen auf See sowie Förderung der Digitalisierung und des Datenaustauschs im Seeverkehr wahrnehmen.

Geänderter Text

(10) Damit diese Ziele ordnungsgemäß erreicht werden können, sollte die Agentur spezifische Aufgaben in den Bereichen Seeverkehrssicherheit, ***Verhinderung der Verschmutzung durch Schiffe***, Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung des Seeverkehrs, Gefahrabwehr und Cybersicherheit im Seeverkehr, Seeraumüberwachung und Krisen auf See sowie Förderung der Digitalisierung und des Datenaustauschs im Seeverkehr wahrnehmen. ***Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollte die Agentur den Besonderheiten der verschiedenen Arten von maritimen Tätigkeiten Rechnung tragen und dabei den auf den Fischereisektor anwendbaren Bedingungen besondere Aufmerksamkeit widmen.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Zusätzlich zu den spezifischen Aufgaben sollte die Agentur auf Ersuchen der Kommission oder der Mitgliedstaaten horizontale technische Unterstützung bei der Durchführung von Aufgaben leisten, die sich aus künftigen Erfordernissen und Entwicklungen auf Unionsebene ergeben und in den Zuständigkeitsbereich und unter die Ziele der Agentur fallen. Diese zusätzlichen Aufgaben unterliegen einer Prüfung der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen, die der Verwaltungsrat der Agentur berücksichtigen sollte, bevor er beschließt,

Geänderter Text

(11) Zusätzlich zu den spezifischen Aufgaben sollte die Agentur auf Ersuchen der Kommission oder der Mitgliedstaaten horizontale technische Unterstützung bei der Durchführung von Aufgaben leisten, die sich aus künftigen Erfordernissen und Entwicklungen auf Unionsebene ergeben und in den Zuständigkeitsbereich und unter die Ziele der Agentur ***sowie in den Einflussbereich der Rechtsvorschriften für den Seeverkehr*** fallen. Diese zusätzlichen Aufgaben unterliegen einer Prüfung der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen, die der

sie im Rahmen des jährlichen oder mehrjährigen Arbeitsprogramms der Agentur in ihr einheitliches Programmplanungsdokument aufzunehmen. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass bestimmte Aufgaben, die den Kern der Arbeit der Agentur bilden, bei Bedarf vorrangig behandelt werden können.

Verwaltungsrat der Agentur berücksichtigen sollte, bevor er beschließt, sie im Rahmen des jährlichen oder mehrjährigen Arbeitsprogramms der Agentur in ihr einheitliches Programmplanungsdokument aufzunehmen. ***Demzufolge sollte neuen zusätzlichen Aufgaben ein Finanzbogen beigefügt werden, der den Rechtsetzungsinstanzen und den Haushaltsbehörden vorgelegt wird.*** Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass bestimmte Aufgaben, die den Kern der Arbeit der Agentur bilden, bei Bedarf vorrangig behandelt werden können.

Begründung

Die Bedeutung eines Finanzbogens bei der Zuweisung neuer Aufgaben.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Agentur sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dem Fischereisektor besondere Aufmerksamkeit widmen, da er erhebliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen in der EU hat. Insbesondere Fischereifahrzeuge und -arbeiter sind besonders anfällig für Risiken für die Sicherheit des Seeverkehrs und spielen beim ökologischen Wandel eine wichtige Rolle.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Agentur nimmt eine Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen in ihren Zuständigkeitsbereichen ein und sollte daher Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus für die Mitgliedstaaten anbieten, für die sie gemeinsame Basislehrpläne entwickelt und bei deren Durchführung sie die modernsten technologischen Instrumente einsetzt.

Geänderter Text

(12) Die Agentur nimmt eine Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen in ihren Zuständigkeitsbereichen ein und sollte daher Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus für die Mitgliedstaaten anbieten, für die sie gemeinsame Basislehrpläne entwickelt und bei deren Durchführung sie die modernsten technologischen Instrumente einsetzt. ***Unter anderem sollte die Agentur die Ausbildung von im Rahmen der Hafenstaatkontrolle tätigen Besichtigern der Mitgliedstaaten und von Verwaltungsbeamten der Flaggenstaaten unterstützen, damit sie gezielte Inspektionen im Hinblick auf die Durchführung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 in Bezug auf die Umsetzung der Rechte der Seeleute und die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord von Schiffen durchführen können. Um die Attraktivität der Seefahrtsberufe zu erhöhen, sollte die Agentur den Aufbau eines Netzwerks aus Hochschulen und anderen Einrichtungen erwägen, die geeignete Qualifikationen zur Förderung des lebenslangen Lernens bieten.***

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Dieses technische Fachwissen der Agentur sollte weiter ausgebaut werden, indem Forschungsarbeiten im Seeverkehrssektor durchgeführt werden und ein Beitrag zu den einschlägigen Tätigkeiten der Union in diesem Bereich geleistet wird. Die Agentur sollte mit einem proaktiven Ansatz dazu beitragen,

Geänderter Text

(13) Dieses technische Fachwissen der Agentur sollte weiter ausgebaut werden, indem Forschungsarbeiten im Seeverkehrssektor durchgeführt werden und ein Beitrag zu den einschlägigen Tätigkeiten der Union in diesem Bereich geleistet wird. Die Agentur sollte mit einem proaktiven Ansatz dazu beitragen,

bei den Zielen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Dekarbonisierung des Seeverkehrs und Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe Fortschritte zu erreichen. So könnte die Agentur einschlägige unverbindliche Leitlinien, Empfehlungen oder Handbücher herausgeben, die die Kommission, die Mitgliedstaaten und/oder den Seeverkehrssektor bei der Erreichung dieser Ziele unterstützen könnten.

bei den Zielen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Dekarbonisierung des Seeverkehrs und **der Seehäfen und** Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe Fortschritte zu erreichen. So könnte die Agentur einschlägige unverbindliche Leitlinien, Empfehlungen oder Handbücher herausgeben, die die Kommission, die Mitgliedstaaten und/oder den Seeverkehrssektor bei der Erreichung dieser Ziele unterstützen könnten.

Begründung

Die Bedeutung der Erwähnung des gesamten Seeverkehrssystems.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Bereich der Seeverkehrssicherheit sollte die Agentur einen proaktiven Ansatz zur Ermittlung von Sicherheitsrisiken und -herausforderungen entwickeln, auf dessen Grundlage sie der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte im Bereich der Seeverkehrssicherheit vorlegen sollte. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Flaggen- und Hafenstaatpflichten, der Untersuchung von Unfällen auf See, der Sicherheit von Fahrgastschiffen, der anerkannten Organisationen und der Schiffsausrüstung. Schließlich sollte die Agentur eine proaktive Rolle bei der Unterstützung der Einführung autonomer und automatisierter Überwasserschiffe spielen; zugleich ist es wichtig, weitere Daten im Bereich der

Geänderter Text

(14) Im Bereich der Seeverkehrssicherheit sollte die Agentur einen proaktiven Ansatz zur Ermittlung von Sicherheitsrisiken und -herausforderungen entwickeln, auf dessen Grundlage sie der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte im Bereich der Seeverkehrssicherheit vorlegen sollte. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Flaggen- und Hafenstaatpflichten **durch direkte Unterstützung bei** der Untersuchung von Unfällen auf See, der Sicherheit von Fahrgastschiffen, der anerkannten Organisationen und der Schiffsausrüstung. Schließlich sollte die Agentur eine proaktive Rolle bei der Unterstützung der Einführung autonomer und automatisierter Überwasserschiffe spielen; zugleich ist es

Ausbildung von Seeleuten und der Erteilung von Befähigungszeugnissen sowie im Bereich des Seearbeitsübereinkommens von 2006 zu erheben.

wichtig, weitere Daten im Bereich der Ausbildung von Seeleuten und der Erteilung von Befähigungszeugnissen sowie im Bereich des Seearbeitsübereinkommens von 2006 zu erheben.

Begründung

Es sollte einen europäischen Rahmen für die Untersuchung von Unfällen auf See geben, um die derzeitigen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Kommission wird aufgefordert, das Internationale Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen (STCW-F 1995) in EU-Recht umzusetzen, um einen harmonisierten Rahmen für die Mindestausbildung von Fischern in Europa zu schaffen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Im Bereich der Dekarbonisierung des Seeverkehrs sollten die derzeitigen Anstrengungen zur Begrenzung der weltweiten Emissionen aus dem Seeverkehr im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) gefördert werden, einschließlich der raschen Umsetzung der 2018

(16) Im Bereich der Dekarbonisierung des Seeverkehrs sollten die derzeitigen Anstrengungen zur Begrenzung der weltweiten Emissionen aus dem Seeverkehr im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) gefördert werden, einschließlich der raschen Umsetzung der 2018

angenommenen ersten IMO-Strategie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen. Derzeit wird über die Mittel und Wege beraten, mit denen dieses Ziel in die Praxis umgesetzt werden kann, **einschließlich** einer Überarbeitung der ersten Strategie. Auf Unionsebene wurde eine Reihe von Maßnahmen und Legislativvorschlägen entwickelt, um die Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu unterstützen und die Nachhaltigkeit des Seeverkehrs weiter zu fördern, was insbesondere im europäischen Grünen Deal, in der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, im Paket „Fit für 55“ und in der Null-Schadstoff-Strategie zum Ausdruck kommt. Daher sollte der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr zu verringern, im Mandat der Agentur Rechnung getragen werden.

angenommenen ersten IMO-Strategie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen. Derzeit wird über die Mittel und Wege beraten, mit denen dieses Ziel in die Praxis umgesetzt werden kann. **Diese Beratungen, bei denen unter anderem die Möglichkeit einer Überarbeitung der ersten Strategie besprochen wird, bieten die Gelegenheit, die Zielsetzungen der Union auf internationaler Ebene zu überdenken und sich die Bedeutung der Sicherstellung universell gleicher Bedingungen bewusst zu machen, die eine Stärkung der maritimen Wettbewerbsfähigkeit der EU mit sich bringen würden.** Auf Unionsebene wurde eine Reihe von Maßnahmen und Legislativvorschlägen entwickelt, um die Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu unterstützen und die Nachhaltigkeit des Seeverkehrs weiter zu fördern, was insbesondere im europäischen Grünen Deal, in der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, im Paket „Fit für 55“ und in der Null-Schadstoff-Strategie zum Ausdruck kommt. Daher sollte der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr zu verringern, im Mandat der Agentur Rechnung getragen werden.

Begründung

Internationale Rolle der EMSA aufgrund ihrer Fachkenntnisse.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In dieser Hinsicht sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments

Geänderter Text

(17) In dieser Hinsicht sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments

und des Rates²⁵ unterstützen und zugleich die Umsetzung der neuen Regulierungsmaßnahmen zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs **zu** fördern, wie sie sich aus dem Legislativpaket „Fit für 55“ ergeben, etwa die Verordnung [...] über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und die schifffahrtsbezogenen Elemente der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft²⁶. Die Agentur sollte ihre Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen auf Unionsebene beibehalten, um den Übergang des Seeverkehrssektors zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen zu unterstützen, indem sie Forschungsarbeiten durchführt und Leitlinien für die Einführung und den Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe, **einschließlich der landseitigen Stromversorgung, und für den Einsatz von *Energieeffizienz- und Windantriebslösungen*** erstellt. Um die Fortschritte im Bereich der Dekarbonisierung des Schifffahrtssektors zu überwachen, sollte die Agentur der Kommission über die Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen alle drei Jahre Bericht erstatten und dabei auch etwaige Empfehlungen vorlegen.

und des Rates²⁵ unterstützen und zugleich die Umsetzung der neuen Regulierungsmaßnahmen zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs fördern, wie sie sich aus dem Legislativpaket „Fit für 55“ ergeben, etwa die Verordnung [...] über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und die schifffahrtsbezogenen Elemente der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft²⁶. ***Dies umfasst auch die Überwachung und Berichterstattung über die Auswirkungen des für den Seeverkehr geltenden EU-EHS und der FuelEU-Maritime-Verordnung auf den Hafenverkehr, die Meidung von Häfen und die Verlagerung des Verkehrs auf Umladehäfen in Drittländern zum Nachteil der EU-Häfen.*** Die Agentur sollte ihre Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen auf Unionsebene beibehalten, um den Übergang des Seeverkehrssektors zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen zu unterstützen, indem sie Forschungsarbeiten durchführt und Leitlinien für die Einführung und den Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe **und die betreffende Infrastruktur in Hafengebieten, für die landseitige Stromversorgung von Schiffen und für den Einsatz von *Energieeffizienz-Antriebslösungen sowie von windunterstützten Antriebslösungen und von Solar- und Wellenenergieantriebslösungen*** erstellt. ***Dazu gehören auch neue Technologien zur Treibhausgasminde rung, wie etwa die CO₂-Abscheidung an Bord, sowie Energieeffizienzverfahren, wie etwa das langsame Dampfen. Darüber hinaus sollte sie ihre Fachkenntnisse über die mit der Hafensicherheit in Zusammenhang stehenden Risiken, über Bunkerung und Lagerung bei Einführung von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen***

sowie über technische und rechtliche Hindernisse zur Verfügung stellen. Um die Fortschritte im Bereich der Dekarbonisierung des Schifffahrtssektors **und der Häfen** zu überwachen **und ihnen den Weg zu ebnen**, sollte die Agentur der Kommission **und dem Parlament** über die Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen alle drei Jahre Bericht erstatten und dabei auch etwaige Empfehlungen vorlegen. **Die Agentur sollte außerdem über alle administrativen und praktischen Schwierigkeiten berichten, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der entsprechenden Rechtsakte konfrontiert sind.**

²⁵ Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

²⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

²⁵ Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

²⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Im Bereich der Gefahrenabwehr im Seeverkehr sollte die Agentur weiterhin technische Unterstützung für die Inspektionen der Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des

Geänderter Text

(18) Im Bereich der Gefahrenabwehr im Seeverkehr sollte die Agentur weiterhin technische Unterstützung für die Inspektionen der Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des

Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen²⁷ leisten. Angesichts der Tatsache, dass die Zahl der Cybersicherheitsvorfälle im Seeverkehr in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, sollte die Agentur die Bemühungen der Union zur Verbesserung der **Resilienz gegenüber Cybersicherheitsvorfällen** im Seeverkehr unterstützen, indem sie den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Agentur sollte weiterhin das gemäß der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Überwachungs- und Informationssystem für den Schiffsverkehr²⁸ betreuen – zusammen mit anderen Systemen, die die Lageerfassung auf See unterstützen. So sollte die Agentur weiterhin eine zentrale Rolle bei der Steuerung der die Gefahrenabwehr im Seeverkehr betreffenden Komponente des Programms Copernicus spielen und die modernsten verfügbaren Technologien, auch ferngesteuerte Flugsysteme, einsetzen, um für die Mitgliedstaaten und andere Einrichtungen der Union ein

Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen²⁷ leisten. Angesichts der Tatsache, dass die Zahl der Cybersicherheitsvorfälle im Seeverkehr in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, sollte die Agentur die Bemühungen der Union zur **Verhinderung von Cybersicherheitsvorfällen und zur Verbesserung der Cyberresilienz** im Seeverkehr unterstützen, indem sie **Leitlinien erarbeitet und** den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Geänderter Text

(19) Die Agentur sollte weiterhin das gemäß der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Überwachungs- und Informationssystem für den Schiffsverkehr²⁸ betreuen – zusammen mit anderen Systemen, die die Lageerfassung auf See unterstützen. So sollte die Agentur weiterhin eine zentrale Rolle bei der Steuerung der die Gefahrenabwehr im Seeverkehr betreffenden Komponente des Programms Copernicus spielen und die modernsten verfügbaren Technologien, auch ferngesteuerte Flugsysteme, einsetzen, um für die Mitgliedstaaten und andere Einrichtungen der Union ein

nützliches Überwachungsinstrument bereitzustellen. Zudem hat die Agentur ihre strategische Rolle bei der Lageerfassung auf See während verschiedener Krisen wie der COVID-19-Pandemie oder des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine unter Beweis gestellt. Daher sollte die Agentur ein täglich rund um die Uhr einsatzbereites Zentrum unterhalten, das die Kommission und die Mitgliedstaaten *in solchen* Notsituationen *unterstützt*.

nützliches Überwachungsinstrument bereitzustellen. Zudem hat die Agentur ihre strategische Rolle bei der Lageerfassung auf See während verschiedener Krisen wie der COVID-19-Pandemie oder des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine unter Beweis gestellt. Daher sollte die Agentur ein täglich rund um die Uhr einsatzbereites Zentrum unterhalten, das die Kommission und die Mitgliedstaaten *unterstützt und Informationen im Hinblick auf potenzielle Szenarien und auf* Notsituationen *zur Verfügung stellt. Damit die Union und ihre Mitgliedstaaten mit geeinter und starker Stimme auf den Aggression Russlands gegen die Ukraine reagieren können, sollte die Agentur unter anderem verdächtiges Verhalten in der Nähe von Pipelines beobachten und Umgehungen von Sanktionen auf See aufspüren.*

²⁸ Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

²⁸ Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

Begründung

Die EMSA leistet Unterstützung bei der Anwendung von gegen Russland verhängten Sanktionen und Zuarbeit für die Gremien der Vereinten Nationen hinsichtlich der „Getreidekorridore“.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Digitalisierung von Daten ist Teil des technologischen Fortschritts im

Geänderter Text

(20) Die Digitalisierung von Daten ist Teil des technologischen Fortschritts im

Bereich der Datenerhebung und der Kommunikation und soll zur Senkung von Kosten und zum effizienten Einsatz von Humanressourcen beitragen. Die Einführung und der Betrieb autonomer Überwasserschiffe (Maritime Autonomous Surface Ships, MASS) sowie die digitalen und technologischen Entwicklungen bieten ein breites Spektrum neuer Möglichkeiten für die Datenerhebung und das Management integrierter Systeme. Dies eröffnet Möglichkeiten für die potenzielle Digitalisierung, Automatisierung und Standardisierung verschiedener Prozesse, was die Sicherheit, Gefahrenabwehr, Nachhaltigkeit und Effizienz im Seeverkehr, auch durch Überwachungsmechanismen, auf Unionsebene erhöhen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern würde. In dieser Hinsicht sollte die Agentur unter anderem den Gebrauch elektronischer Zeugnisse, die Sammlung, Speicherung und Bewertung technischer Daten, die systematische Auswertung bestehender Datenbanken (einschließlich des wechselseitigen Datenaustauschs durch innovative IT-Tools und Instrumente künstlicher Intelligenz) und gegebenenfalls die Entwicklung zusätzlicher interoperabler Datenbanken erleichtern und fördern.

Bereich der Datenerhebung und der Kommunikation und soll zur Senkung von Kosten, *zur Verringerung des Verwaltungsaufwands* und zum effizienten Einsatz von Humanressourcen beitragen. Die Einführung und der Betrieb autonomer Überwasserschiffe (Maritime Autonomous Surface Ships, MASS) sowie die digitalen und technologischen Entwicklungen bieten ein breites Spektrum neuer Möglichkeiten für die Datenerhebung und das Management integrierter Systeme. Dies eröffnet Möglichkeiten für die potenzielle Digitalisierung, Automatisierung und Standardisierung verschiedener Prozesse, was die Sicherheit, Gefahrenabwehr, Nachhaltigkeit und Effizienz im Seeverkehr, auch durch Überwachungsmechanismen, auf Unionsebene erhöhen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern würde. In dieser Hinsicht sollte die Agentur unter anderem den Gebrauch elektronischer Zeugnisse, die Sammlung, Speicherung und Bewertung technischer Daten, die systematische Auswertung bestehender Datenbanken (einschließlich des wechselseitigen Datenaustauschs durch innovative IT-Tools und Instrumente künstlicher Intelligenz) und gegebenenfalls die Entwicklung zusätzlicher interoperabler Datenbanken erleichtern und fördern.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Im Zusammenhang mit der IMO, der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der am 26. Januar 1982 in Paris unterzeichneten Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (im Folgenden „Pariser Vereinbarung“) benötigen die Kommission und die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(22) Im Zusammenhang mit der IMO, der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der am 26. Januar 1982 in Paris unterzeichneten Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (im Folgenden „Pariser Vereinbarung“) benötigen die Kommission und die Mitgliedstaaten

möglicherweise technische Hilfe und technisches Fachwissen. Ebenso benötigt die Kommission möglicherweise die technische Unterstützung der Agentur bei der Unterstützung von Drittländern im Seeverkehrssektor, insbesondere in Bezug auf den Aufbau von Kapazitäten und Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzungen. Der Verwaltungsrat der Agentur sollte beauftragt werden, im Rahmen des einheitlichen Programmplanungsdokuments eine Strategie für die internationalen Beziehungen der Agentur in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, anzunehmen.

möglicherweise technische Hilfe und technisches Fachwissen, **womit die Notwendigkeit der Stärkung der Rolle der EMSA einhergeht, in erster Linie innerhalb der IMO, deren Gesprächen die EMSA beiwohnen und sich entsprechend einbringen sollte.** Ebenso benötigt die Kommission möglicherweise die technische Unterstützung der Agentur bei der Unterstützung von Drittländern im Seeverkehrssektor, insbesondere in Bezug auf den Aufbau von Kapazitäten und Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzungen. Der Verwaltungsrat der Agentur sollte beauftragt werden, im Rahmen des einheitlichen Programmplanungsdokuments eine Strategie für die internationalen Beziehungen der Agentur in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, anzunehmen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, zu denen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz gehören können. Die Agentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache²⁹ und die durch die Verordnung (EG) 2019/473 des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ errichtete Europäische Fischereiaufsichtagentur sollten im Rahmen ihres Mandats sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache

Geänderter Text

(23) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, zu denen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz gehören können. Die Agentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache²⁹ und die durch die Verordnung (EG) 2019/473 des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ errichtete Europäische Fischereiaufsichtagentur sollten im Rahmen ihres Mandats sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache

wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um die Lageerfassung auf See zu verbessern und ein kohärentes und kosteneffizientes Vorgehen zu gewährleisten.

wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um die Lageerfassung auf See zu verbessern und ein kohärentes und kosteneffizientes Vorgehen zu gewährleisten, **indem Dienste, Informationen, Technologien, Ausrüstung und Ausbildung zur Verfügung gestellt und der Allzweck-Betrieb koordiniert, Daten für die wissenschaftliche Forschung gesammelt, die europäischen Gewässer überwacht und Kooperationsprogramme mit Drittländern umgesetzt werden.**

²⁹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

²⁹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

³⁰ Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

³⁰ Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Um den Beschlussfassungsprozess in der Agentur zu straffen und zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit beizutragen, sollte eine Leitungsstruktur mit zwei Ebenen eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission in einem Verwaltungsrat vertreten sein, der mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist, einschließlich der Befugnis zur Feststellung des Haushaltsplans und zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments. Der

Geänderter Text

(25) Um den Beschlussfassungsprozess in der Agentur zu straffen und zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit beizutragen, sollte eine Leitungsstruktur mit zwei Ebenen eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission in einem Verwaltungsrat vertreten sein, der mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist, einschließlich der Befugnis zur Feststellung des Haushaltsplans und zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments. **Das**

Verwaltungsrat sollte die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeiten der Agentur vorgeben und enger in die Aufsicht über deren Tätigkeiten einbezogen sein, damit eine stärkere Kontrolle in Bezug auf Verwaltungs- und Haushaltsfragen gewährleistet ist. Ein kleinerer Exekutivausschuss sollte eingerichtet werden, der die Aufgabe hat, die Sitzungen des Verwaltungsrats in geeigneter Form vorzubereiten und dessen Beschlussfassung zu unterstützen. Die Befugnisse des Exekutivausschusses sollten in einem vom Verwaltungsrat anzunehmenden Mandat festgelegt werden und gegebenenfalls Stellungnahmen und vorläufige Beschlüsse umfassen, die jedoch vom Verwaltungsrat endgültig zu billigen sind. Die Agentur sollte von einem Exekutivdirektor geleitet werden.

Europäische Parlament sollte als Beobachter vertreten sein. Der Verwaltungsrat sollte die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeiten der Agentur vorgeben und enger in die Aufsicht über deren Tätigkeiten einbezogen sein, damit eine stärkere Kontrolle in Bezug auf Verwaltungs- und Haushaltsfragen gewährleistet ist. Ein kleinerer Exekutivausschuss sollte eingerichtet werden, der die Aufgabe hat, die Sitzungen des Verwaltungsrats in geeigneter Form vorzubereiten und dessen Beschlussfassung zu unterstützen. Die Befugnisse des Exekutivausschusses sollten in einem vom Verwaltungsrat anzunehmenden Mandat festgelegt werden und gegebenenfalls Stellungnahmen und vorläufige Beschlüsse umfassen, die jedoch vom Verwaltungsrat endgültig zu billigen sind. Die Agentur sollte von einem Exekutivdirektor geleitet werden.

Begründung

Die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Agentur sollten unbedingt gestärkt werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Um ihren Aufgaben gerecht zu werden, sollte die Agentur Rechtspersönlichkeit besitzen und über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der im Wesentlichen auf einem Beitrag der Union und auf von Drittländern oder anderen Einrichtungen entrichteten Gebühren und Entgelten beruht. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Agentur sollte nicht durch finanzielle Zuwendungen von Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Stellen

Geänderter Text

(27) Um ihren Aufgaben gerecht zu werden, sollte die Agentur Rechtspersönlichkeit besitzen und über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der im Wesentlichen auf einem Beitrag der Union und auf von Drittländern oder anderen Einrichtungen entrichteten ***anteiligen*** Gebühren und Entgelten beruht. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Agentur sollte nicht durch finanzielle Zuwendungen von Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Stellen

beeinträchtigt werden. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Agentur in ihrem Tagesgeschäft und in ihren Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen sollte die Organisation der Agentur transparent und der Exekutivdirektor voll verantwortlich sein. Das Personal der Agentur sollte unabhängig sein und sowohl mit kurzfristigen als auch mit langfristigen Verträgen angestellt werden, damit die Agentur ihr institutionelles Wissen bewahren und die Kontinuität ihrer Tätigkeit gewährleisten kann und zugleich ein notwendiger fortlaufender Austausch von Fachwissen mit dem Seeverkehrssektor erfolgt. Die Ausgaben der Agentur sollten Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen umfassen.

beeinträchtigt werden. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Agentur in ihrem Tagesgeschäft und in ihren Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen sollte die Organisation der Agentur transparent und der Exekutivdirektor voll verantwortlich sein. Das Personal der Agentur sollte unabhängig sein und sowohl mit kurzfristigen als auch mit langfristigen Verträgen angestellt werden, damit die Agentur ihr institutionelles Wissen bewahren und die Kontinuität ihrer Tätigkeit gewährleisten kann und zugleich ein notwendiger fortlaufender Austausch von Fachwissen mit dem Seeverkehrssektor erfolgt. Die Ausgaben der Agentur sollten Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen umfassen.

Begründung

Die Gebühren für die Akteure im Seeverkehrssektor sollten im entsprechenden Verhältnis erhoben werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Für die Vermeidung und die Bewältigung von Interessenkonflikten ist es wesentlich, dass die Agentur unparteilich agiert, Integrität zeigt und hohe professionelle Standards einführt. Zu keinem Zeitpunkt sollte ein begründeter Anlass zu der Vermutung bestehen, dass Beschlüsse durch Interessen beeinflusst sein könnten, die im Widerspruch zu der Rolle der Agentur als für die ganze Union tätige Stelle stehen, oder durch private Interessen oder Zugehörigkeiten eines Mitglieds des Verwaltungsrats, die tatsächlich oder möglicherweise im

Geänderter Text

(28) Für die Vermeidung und die Bewältigung von Interessenkonflikten ist es wesentlich, dass die Agentur unparteilich agiert, Integrität zeigt und hohe professionelle Standards einführt. Zu keinem Zeitpunkt sollte ein begründeter Anlass zu der Vermutung bestehen, dass Beschlüsse durch Interessen beeinflusst sein könnten, die im Widerspruch zu der Rolle der Agentur als für die ganze Union tätige Stelle stehen, oder durch private Interessen oder Zugehörigkeiten eines Mitglieds des Verwaltungsrats, die tatsächlich oder möglicherweise im

Widerspruch zu der ordnungsgemäßen Erfüllung der offiziellen Aufgaben der betroffenen Person stehen. Der Verwaltungsrat sollte daher umfassende Regelungen zu Interessenkonflikten verabschieden.

Widerspruch zu der ordnungsgemäßen Erfüllung der offiziellen Aufgaben der betroffenen Person stehen. Der Verwaltungsrat sollte daher ***unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten*** umfassende Regelungen zu Interessenkonflikten verabschieden ***und veröffentlichen***.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung hinsichtlich Gebühren und Entgelten zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ ausgeübt werden.

³¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Geänderter Text

(33) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung hinsichtlich Gebühren und Entgelten zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse ***im Hinblick auf die Festlegung der für die Erbringung der Dienste zu zahlenden Gebühren und Entgelte*** übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ ausgeübt werden.

³¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

(33a) Zur Festlegung der Methode zur Berechnung dieser Gebühren und Entgelte sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich [Gegenstand und Anwendungsbereich] zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung^{1a} niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

^{1a} ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj?locale=de

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 a (neu)

(34a) Die vorgesehene Aufstockung der Ressourcen der EMSA ist angesichts des Umfangs der vorgeschlagenen

zusätzlichen Aufgaben der Agentur und mit Blick auf die Ambitionen der EU für die Meerespolitik unzureichend. Die für diesen Vorschlag vorgesehenen Finanzmittel sollten deshalb aus den nicht zugewiesenen Spielräumen innerhalb der Obergrenzen des MFR stammen oder über die nicht-thematischen besonderen Instrumente des MFR bereitgestellt werden. Da der Vorschlag der Kommission für die Überarbeitung des MFR keine Stärkung des Haushalts der EMSA vorsah, kann die Aufstockung der Mittel für die EMSA weder durch eine Ausgleichskürzung der im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) geplanten Ausgaben ausgeglichen werden noch eine Kürzung von Mitteln für andere Unionsprogramme bewirken.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Ziele der Agentur sind die Förderung und Verwirklichung eines einheitlich hohen effektiven Niveaus der Sicherheit im Seeverkehr mit dem Ziel der **Unfallfreiheit**, der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, der Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen und der Nachhaltigkeit des Seeverkehrs sowie der Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe und der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen.

Geänderter Text

(1) Die Ziele der Agentur sind die Förderung und Verwirklichung eines einheitlich hohen effektiven Niveaus der Sicherheit im Seeverkehr mit dem Ziel der **größtmöglichen Reduzierung von Unfällen**, der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, der Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen und der Nachhaltigkeit des Seeverkehrs sowie der Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe und der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel^o2 – Absatz^o2

Vorschlag der Kommission

(2) Weitere Ziele der Agentur sind die Förderung der Digitalisierung des Seeverkehrs durch Erleichterung und Unterstützung der elektronischen Datenübermittlung sowie die Bereitstellung integrierter Systeme und Dienste zur Seeraumüberwachung und Lageerfassung auf See für die Kommission und die Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

(2) Weitere Ziele der Agentur sind die Förderung der Digitalisierung des Seeverkehrs durch Erleichterung und Unterstützung der elektronischen Datenübermittlung, **die Reduzierung des Verwaltungsaufwands** sowie die Bereitstellung integrierter Systeme und Dienste zur Seeraumüberwachung und Lageerfassung auf See für die Kommission und die Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur unterstützt die Kommission

Geänderter Text

(1) Die Agentur unterstützt die Kommission **und die Mitgliedstaaten**

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Agentur trägt auf Ersuchen der Kommission oder auf eigene Initiative – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 17 – zu Tätigkeiten der maritimen Forschung auf Unionsebene bei, die im Einklang mit den Zielen der Agentur stehen. Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung wichtiger Forschungsthemen, unbeschadet anderer Forschungstätigkeiten auf Unionsebene, und bei der Analyse laufender und abgeschlossener Forschungsprojekte, die für die Ziele der Agentur von Belang sind. Gegebenenfalls

Geänderter Text

(4) Die Agentur trägt auf Ersuchen der Kommission oder auf eigene Initiative – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 17 – zu Tätigkeiten der maritimen Forschung auf Unionsebene bei, die im Einklang mit den Zielen der Agentur stehen. Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung wichtiger Forschungsthemen, unbeschadet anderer Forschungstätigkeiten auf Unionsebene, und bei der Analyse laufender und abgeschlossener Forschungsprojekte, die für die Ziele der Agentur von Belang sind. Gegebenenfalls

kann die Agentur vorbehaltlich der geltenden Vorschriften über geistiges Eigentum und vorbehaltlich von Sicherheitserwägungen die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Innovationstätigkeiten nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen ihres Beitrags zur Schaffung von Synergien zwischen den Forschungs- und Innovationstätigkeiten anderer Unionseinrichtungen und der Mitgliedstaaten **verbreiten**.

verbreitet die Agentur vorbehaltlich der geltenden Vorschriften über geistiges Eigentum und vorbehaltlich von Sicherheitserwägungen die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Innovationstätigkeiten nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen ihres Beitrags zur Schaffung von Synergien zwischen den Forschungs- und Innovationstätigkeiten anderer Unionseinrichtungen und der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur überwacht die Fortschritte bei der Sicherheit des Seeverkehrs in der Union, führt auf der Grundlage der verfügbaren Daten Risikoanalysen durch und entwickelt Modelle zur Bewertung des Sicherheitsrisikos, um Sicherheitsprobleme und -risiken zu ermitteln. Sie legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs mit möglichen technischen Empfehlungen vor, auf die auf Unionsebene oder auf internationaler Ebene eingegangen werden könnte. Die Agentur analysiert insbesondere potenzielle Sicherheitsrisiken, die sich aus der Einführung und dem Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe ergeben, einschließlich der landseitigen Stromversorgung von Schiffen am Liegeplatz, und schlägt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen im Zusammenhang damit vor.

Geänderter Text

(1) Die Agentur überwacht die Fortschritte bei der Sicherheit des Seeverkehrs in der Union, führt auf der Grundlage der verfügbaren Daten Risikoanalysen durch und entwickelt Modelle zur Bewertung des Sicherheitsrisikos, um Sicherheitsprobleme und -risiken zu ermitteln. Sie legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs mit möglichen technischen Empfehlungen vor, auf die auf Unionsebene oder auf internationaler Ebene eingegangen werden könnte. Die Agentur analysiert insbesondere potenzielle Sicherheitsrisiken, die sich aus der Einführung und dem Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe ergeben, einschließlich der landseitigen Stromversorgung von Schiffen am Liegeplatz **und Batterietechnologien, die für den Antrieb oder als „emissionsfreie Technologien“ gemäß Definition in der [FuelEU-Maritime-Verordnung] verwendet werden**, und schlägt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen im Zusammenhang damit

vor.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der in den Artikeln 24 und 24a der Richtlinie 2009/16/EG vorgesehenen Datenbanken. Die Agentur unterstützt die Kommission auf der Grundlage der erhobenen Daten bei der Analyse der einschlägigen Informationen und der Veröffentlichung von Informationen über Schiffe und Unternehmen mit niedriger und sehr niedriger Leistung gemäß der Richtlinie 2009/16/EG.

Geänderter Text

Die Agentur unterstützt die Kommission **und die Mitgliedstaaten** bei der Entwicklung und Pflege der in den Artikeln 24 und 24a der Richtlinie 2009/16/EG vorgesehenen Datenbanken. Die Agentur unterstützt die Kommission auf der Grundlage der erhobenen Daten bei der Analyse der einschlägigen Informationen und der Veröffentlichung von Informationen über Schiffe und Unternehmen mit niedriger und sehr niedriger Leistung gemäß der Richtlinie 2009/16/EG.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der in Artikel 17 der Richtlinie 2009/18/EG vorgesehenen Datenbank. Die Agentur erstellt auf der Grundlage der erhobenen Daten eine jährliche Übersicht über Unfälle und Vorkommnisse auf See. Die Agentur **leistet** den **betroffenen** Mitgliedstaaten operative Unterstützung bei Sicherheitsuntersuchungen, wenn **diese darum ersuchen und** kein Interessenkonflikt besteht. Zudem führt die Agentur eine Analyse der Berichte über Sicherheitsuntersuchungen durch, um einen Mehrwert auf Unionsebene in Form eines möglichen Erkenntnisgewinns zu

Geänderter Text

Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der in Artikel 17 der Richtlinie 2009/18/EG vorgesehenen Datenbank. Die Agentur erstellt auf der Grundlage der erhobenen Daten eine jährliche Übersicht über Unfälle und Vorkommnisse auf See. Die Agentur **kann von** den Mitgliedstaaten **aufgefordert werden**, operative **und technische** Unterstützung bei Sicherheitsuntersuchungen **zu leisten**. **Die Agentur kommt diesen Aufforderungen nach**, wenn **für die Agentur** kein Interessenkonflikt besteht. Zudem führt die Agentur eine Analyse der Berichte über Sicherheitsuntersuchungen durch, um

erzielen.

einen Mehrwert auf Unionsebene in Form eines möglichen Erkenntnisgewinns zu erzielen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹, indem sie ihre technische Bewertung von Sicherheitsaspekten bereitstellt, Empfehlungen mit Listen der jeweiligen Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen und Prüfnormen vorlegt, die in Artikel 35 Absatz 4 der genannten Richtlinie vorgesehene Datenbank entwickelt und unterhält und die Zusammenarbeit zwischen den benannten Bewertungsstellen erleichtert, indem sie als technisches Sekretariat für deren Koordinierungsgruppe fungiert.

³⁹ Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146)

Geänderter Text

(7) Die Agentur unterstützt die Kommission **und die Mitgliedstaaten** bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹, indem sie ihre technische Bewertung von Sicherheitsaspekten bereitstellt, Empfehlungen mit Listen der jeweiligen Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen und Prüfnormen vorlegt, die in Artikel 35 Absatz 4 der genannten Richtlinie vorgesehene Datenbank entwickelt und unterhält und die Zusammenarbeit zwischen den benannten Bewertungsstellen erleichtert, indem sie als technisches Sekretariat für deren Koordinierungsgruppe fungiert.

³⁹ Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146)

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Agentur sammelt und analysiert Daten zu Seeleuten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰

bereitgestellt und verwendet werden. Sie kann auch Daten über die Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 sammeln und analysieren, um zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten an Bord beizutragen.

bereitgestellt und verwendet werden. Sie kann auch Daten über die Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 sammeln und analysieren, um zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten an Bord beizutragen. **Die Kommission nutzt diese sowie die vom Informationssystem des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW IS) erzeugten Daten zur Entwicklung geeigneter strategischer Maßnahmen zur Anwerbung und Bindung von aktiven Seeleuten.**

⁴⁰ Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 45).

⁴⁰ Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 45).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) relevante Informationen von anderen EU-Agenturen wie der EFCA, insbesondere in Bezug auf verloren gegangene Fanggeräte, austauscht und entgegennimmt.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei

(5) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei

der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG, indem sie in Bezug auf schifffahrtsbezogene Elemente dazu beiträgt, einen guten Umweltzustand der Meeresgewässer zu erreichen, und die Ergebnisse bestehender Instrumente wie der Integrierten Seeverkehrsdienste auswertet. Die Agentur führt weitere Forschungen im Zusammenhang mit verloren gegangenen Containern, einschließlich Kunststoffpellets, und Unterwasserlärm durch und legt der Kommission und den Mitgliedstaaten Empfehlungen vor.

der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG, indem sie in Bezug auf schifffahrtsbezogene Elemente dazu beiträgt, einen guten Umweltzustand der Meeresgewässer zu erreichen, und die Ergebnisse bestehender Instrumente wie der Integrierten Seeverkehrsdienste auswertet. Die Agentur führt weitere Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit verloren gegangenen Containern, einschließlich Kunststoffpellets, und Unterwasserlärm durch und legt der Kommission und den Mitgliedstaaten Empfehlungen vor.

Mit Blick auf auf See verloren gegangene Container gibt die Agentur den Interessenträgern der Branche und dem Flaggenstaat Leitlinien zu den innerhalb der IMO vereinbarten Anforderungen für die obligatorische Meldung verloren gegangener Container an die Hand. Ferner ist die Möglichkeit kollektiver und koordinierter Reaktionsmechanismen auf Unionsebene und internationaler Ebene zu prüfen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur überwacht – im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen – die Fortschritte bei den operativen und technischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Schiffen und beim Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung **und** des **Windantriebs**.

Geänderter Text

(1) Die Agentur überwacht – im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen – die Fortschritte bei den operativen und technischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Schiffen und **Häfen und** beim Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung, des **windunterstützten Antriebs sowie der CO₂-Abscheidung an Bord**.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Agentur prüft, ob zusätzliche Schulungsmodule für Fachkräfte in der Seeschifffahrt eingeführt werden müssen, die neue und häufig komplexe hybride und emissionsfreie Systeme bedienen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Agentur leistet der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen technische Unterstützung bei Regulierungsbemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen. Die Agentur kann alle operativen Instrumente oder Dienste nutzen, die für die Aufgabe von Belang sind. Insbesondere erforscht und analysiert die Agentur die Einführung und den Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung **und** des **Windantriebs**, sowie Energieeffizienzmaßnahmen und legt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen vor.

(2) Die Agentur leistet der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen technische Unterstützung bei Regulierungsbemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen **und Häfen**. Die Agentur kann alle operativen Instrumente oder Dienste nutzen, die für die Aufgabe von Belang sind. Insbesondere erforscht und analysiert die Agentur die Einführung und den Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung, des **windunterstützten Antriebs, des Solar- und Wellenenergieantriebs und der CO₂-Abscheidung an Bord unter Einhaltung des Grundsatzes der Technologieneutralität**, sowie Energieeffizienzmaßnahmen, **darunter Verfahren wie das langsame Dampfen und die Geschwindigkeitsoptimierung**, und legt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen vor.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Unterstützung umfasst auch die Überwachung und Berichterstattung über die Auswirkungen auf den Hafenverkehr, das Meiden von Häfen und die Verlagerung des Verkehrs auf benachbarte Containerumladehäfen zulasten von Unionshäfen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Agentur legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Dekarbonisierung des Seeverkehrs auf Unionsebene vor. Soweit möglich, enthält der Bericht eine technische Analyse der ermittelten Probleme, die auf Unionsebene angegangen werden könnten.

(6) Die Agentur legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Dekarbonisierung des Seeverkehrs auf Unionsebene vor. Soweit möglich, enthält der Bericht eine technische Analyse der ermittelten Probleme, die auf Unionsebene angegangen werden könnten. ***Der Bericht wird auf der Website der Agentur in einem durchsuchbaren Format und im Detail aufgeschlüsselt veröffentlicht.***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Agentur leistet der Kommission technische Unterstützung bei der Durchführung der ihr gemäß Artikel 9 ***Absatz 4*** der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 übertragenen

(1) Die Agentur leistet der Kommission ***und den Mitgliedstaaten*** technische Unterstützung bei der Durchführung der ihr gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004

Inspektionsaufgaben.

übertragenen *Aufgaben.*

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen mit anderen einschlägigen Einrichtungen der Union beim Aufbau der Resilienz gegenüber Cybersicherheitsvorfällen im Seeverkehrssektor, insbesondere indem sie den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.

Geänderter Text

(2) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen mit anderen einschlägigen Einrichtungen der Union beim Aufbau der Resilienz gegenüber Cybersicherheitsvorfällen im Seeverkehrssektor, insbesondere indem sie ***Leitlinien zur Verfügung stellt und*** den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur stellt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen Seeraumüberwachungs- und -kommunikationsdienste auf der Grundlage modernster Technologien, einschließlich Weltraum- und Bodeninfrastrukturen und Sensoren, die auf Plattformen jeglicher Art montiert sind, für eine bessere Lageerfassung auf See zur Verfügung.

Geänderter Text

(1) Die Agentur stellt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen Seeraumüberwachungs- und -kommunikationsdienste auf der Grundlage modernster Technologien, einschließlich Weltraum- und Bodeninfrastrukturen und Sensoren, die auf Plattformen jeglicher Art montiert sind, für eine bessere Lageerfassung auf See zur Verfügung, ***auch in Bezug auf neue geopolitische Herausforderungen, wie z. B. den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine oder die damit im Zusammenhang stehenden Sicherheitsbedrohungen für bestimmte Mitgliedstaaten und für die gesamte Union.***

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Agentur unterhält ein täglich rund um die Uhr einsatzbereites Zentrum, das der Kommission, den zuständigen nationalen Behörden – unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten als Flaggen-, Küsten- und Hafenstaaten – und den einschlägigen Einrichtungen der Union im Rahmen von deren Mandaten **auf Ersuchen und** unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten und der Union eine Lageerfassung auf See und entsprechende analytische Daten zur Verfügung stellt und sie gegebenenfalls in folgenden Bereichen unterstützt:

Geänderter Text

Die Agentur unterhält ein täglich rund um die Uhr einsatzbereites Zentrum, das der Kommission, den zuständigen nationalen Behörden – unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten als Flaggen-, Küsten- und Hafenstaaten – und den einschlägigen Einrichtungen der Union im Rahmen von deren Mandaten unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten und der Union eine Lageerfassung auf See und entsprechende analytische Daten zur Verfügung stellt und sie gegebenenfalls in folgenden Bereichen unterstützt:

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Umsetzung aller Rechtsvorschriften der Union, die die Überwachung von Schiffsbewegungen vorschreiben;

Geänderter Text

c) Umsetzung aller Rechtsvorschriften der Union, die die Überwachung von Schiffsbewegungen **und von auf See verloren gegangenen Containern** vorschreiben;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Erleichterung der Weiterverwendung und der Weitergabe von im EMSWe unter Nutzung von SafeSeaNet ausgetauschten Daten.

Geänderter Text

d) Erleichterung **und Verbesserung** der Weiterverwendung und der Weitergabe von im EMSWe unter Nutzung von SafeSeaNet ausgetauschten Daten.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Agentur leistet den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten als Flaggenstaaten technische Unterstützung bei der Digitalisierung ihrer Register und ihrer Verfahren zur Erleichterung des Gebrauchs elektronischer Zeugnisse.

Geänderter Text

(3) Die Agentur leistet den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten als Flaggenstaaten technische **und operative** Unterstützung bei der Digitalisierung ihrer Register und ihrer Verfahren zur Erleichterung des Gebrauchs elektronischer Zeugnisse **und bei der Digitalisierung anderer Verfahren, die zur Senkung des Verwaltungsaufwands für die Behörden von Flaggen-, Hafen- oder Küstenstaaten beitragen könnten, und bietet regelmäßige Schulungs- und Zertifizierungsprogramme hierzu an.**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Agentur analysiert gegebenenfalls und auf jeden Fall nach Abschluss eines Besuchs- oder Inspektionszyklus die Berichte dieses Zyklus, um übergreifende Erkenntnisse zu gewinnen und zu allgemeinen Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit und Kosteneffizienz der bestehenden Maßnahmen zu gelangen. Die Agentur legt der Kommission diese Analyse zwecks weiterer Erörterung mit den Mitgliedstaaten vor, um relevante Erkenntnisse zu gewinnen und die Verbreitung vorbildlicher Arbeitsmethoden zu fördern.

Geänderter Text

(6) Die Agentur analysiert gegebenenfalls und auf jeden Fall nach Abschluss eines Besuchs- oder Inspektionszyklus die Berichte dieses Zyklus, um übergreifende Erkenntnisse zu gewinnen und zu allgemeinen Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit und Kosteneffizienz der bestehenden Maßnahmen zu gelangen. Die Agentur legt der Kommission diese Analyse zwecks weiterer Erörterung mit den Mitgliedstaaten vor, um relevante Erkenntnisse zu gewinnen und die Verbreitung vorbildlicher Arbeitsmethoden **insbesondere mit Blick auf die Umsetzung des Unionsrechts** zu fördern.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur leistet den Mitgliedstaaten und der Kommission auf deren Ersuchen die erforderliche technische Unterstützung für die Beteiligung an den einschlägigen Arbeiten der technischen Gremien der IMO, der Internationalen Arbeitsorganisation, soweit es um Fragen des Seeverkehrs geht, und der **Pariser Vereinbarung** über die Hafenstaatkontrolle (**im Folgenden „Pariser Vereinbarung“**) sowie der relevanten regionalen Organisationen, denen die Union beigetreten ist, im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen.

Geänderter Text

Die Agentur leistet den Mitgliedstaaten und der Kommission auf deren Ersuchen die erforderliche technische Unterstützung für die Beteiligung an den einschlägigen Arbeiten der technischen Gremien der IMO, **deren Gesprächen die EMSA im Rahmen der Kommissionsdelegation beiwohnen und sich entsprechend einbringen sollte**, der Internationalen Arbeitsorganisation, soweit es um Fragen des Seeverkehrs geht, und der **einschlägigen Vereinbarungen** über die Hafenstaatkontrolle sowie der relevanten regionalen Organisationen, denen die Union beigetreten ist, im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Auf Ersuchen** der Kommission **kann die Agentur** Staaten, die sich um den Beitritt zur Union bewerben, und gegebenenfalls Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und Ländern, die sich an der Pariser Vereinbarung beteiligen, technische Unterstützung, einschließlich der Organisation entsprechender Schulungsmaßnahmen, im Hinblick auf die relevanten Rechtsakte der Union leisten.

Geänderter Text

(2) **Die Agentur kann in Absprache mit** der Kommission Staaten, die sich um den Beitritt zur Union bewerben, und gegebenenfalls Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und Ländern, die sich an der Pariser Vereinbarung beteiligen, technische Unterstützung, einschließlich der Organisation entsprechender Schulungsmaßnahmen, im Hinblick auf die relevanten Rechtsakte der Union leisten.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Agentur kann **auf Ersuchen** der Kommission oder **des** Europäischen Auswärtigen **Dienstes** oder **auf Ersuchen beider** Unterstützung bei einer Verschmutzung durch Schiffe sowie einer Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen leisten, wenn Drittländer betroffen sind, die ein Regionalmeer mit der Union teilen. Die Agentur leistet die Unterstützung im Einklang mit dem durch den Beschluss Nr. 1313/2013/EU eingerichteten Katastrophenschutzverfahren der Union und im Einklang mit den für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung geltenden Bedingungen, die analog auf Drittländer angewendet werden. Dies erfolgt in Abstimmung mit den bestehenden regionalen Kooperationsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Meeresverschmutzung.

Geänderter Text

(3) Die Agentur kann **in Absprache mit** der Kommission oder **dem** Europäischen Auswärtigen **Dienst** oder **in Absprache mit beiden** Unterstützung bei einer Verschmutzung durch Schiffe sowie einer Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen leisten, wenn Drittländer betroffen sind, die ein Regionalmeer mit der Union teilen. Die Agentur leistet die Unterstützung im Einklang mit dem durch den Beschluss Nr. 1313/2013/EU eingerichteten Katastrophenschutzverfahren der Union und im Einklang mit den für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung geltenden Bedingungen, die analog auf Drittländer angewendet werden. Dies erfolgt in Abstimmung mit den bestehenden regionalen Kooperationsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Meeresverschmutzung.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unbeschadet des Artikels 24 kann die Agentur **auf Ersuchen** der Kommission Drittländern technische Unterstützung in Angelegenheiten leisten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Geänderter Text

(4) Unbeschadet des Artikels 24 kann die Agentur **in Absprache mit** der Kommission Drittländern technische Unterstützung in Angelegenheiten leisten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Agentur kann **nach Genehmigung durch die Kommission** Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen der Union, die in unter die Zuständigkeit der Agentur fallenden Angelegenheiten tätig sind, schließen oder mit diesen zusammenarbeiten. Diese Vereinbarungen und die Zusammenarbeit bedürfen einer Stellungnahme der Kommission und ihr sind in regelmäßigen Abständen Berichte darüber vorzulegen.

Geänderter Text

(5) Die Agentur kann Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen der Union, die in unter die Zuständigkeit der Agentur fallenden Angelegenheiten tätig sind, schließen oder mit diesen zusammenarbeiten. Diese Vereinbarungen und die Zusammenarbeit bedürfen einer Stellungnahme der Kommission und ihr sind in regelmäßigen Abständen Berichte darüber vorzulegen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die internationalen Beziehungen der Agentur in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen. Diese Strategie **steht im Einklang mit den politischen Prioritäten der Kommission und** ist darauf ausgerichtet, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst bei der Erfüllung **dieser** Prioritäten zu unterstützen. Sie wird unter Angabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen in das Programmplanungsdokument der Agentur aufgenommen.

Geänderter Text

(6) Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die internationalen Beziehungen der Agentur in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen. Diese Strategie ist darauf ausgerichtet, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst bei der Erfüllung **der** Prioritäten **der EU** zu unterstützen. Sie wird unter Angabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen in das Programmplanungsdokument der Agentur aufgenommen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache, wozu auch die Analyse operativer Herausforderungen und aufkommender Risiken im Seeverkehr zählt;

Geänderter Text

d) Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache, wozu auch die Analyse operativer Herausforderungen und aufkommender Risiken im Seeverkehr zählt, ***indem beispielsweise digitale Simulationswerkzeuge für die Analyse der Auswirkungen von Unfällen herangezogen werden;***

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) gemeinsame Nutzung einschlägiger Forschungsergebnisse, Entwicklungen und Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, auf kooperative und flexible Weise, um Lösungen für die Herausforderungen in verschiedenen Bereichen zu finden;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Erhebung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Meeresforschung über Meeresökosysteme, physische Ozeanografie, Meereschemie, Meeresbiologie, Fischerei, wissenschaftliche Bohrungen und Kernbohrungen, geologische und geophysikalische Forschung und sonstige

Tätigkeiten;

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ec) Durchführung von Kooperationsprojekten mit Drittländern zur Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr, zur Verhinderung der Verschmutzung durch Schiffe, zur Verbesserung der maritimen Sicherheit und zur Erhaltung der Meeresumwelt;

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dem Verwaltungsrat gehören auch vier Vertreter der von den in Artikel 2 genannten Zielen am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige an, die von der Kommission benannt werden und kein Stimmrecht haben.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dem Verwaltungsrat gehören auch zwei Vertreter des Europäischen Parlaments an, die als Beobachter fungieren und kein Stimmrecht besitzen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Jeder Mitgliedstaat und die Kommission ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit des Mitglieds.

Geänderter Text

(3) Jeder Mitgliedstaat, **das Europäische Parlament** und die Kommission ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit des Mitglieds.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) eine Methodik für die Besuche gemäß Artikel 10 festzulegen. **Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme der Methodik, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat die Methodik und nimmt sie – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an;**

Geänderter Text

g) eine Methodik für die Besuche gemäß Artikel 10 festzulegen;

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern zu erlassen und die Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich auf der Website der Agentur zu veröffentlichen;

Geänderter Text

j) Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern zu erlassen **und öffentlich bekannt zu geben** und die Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich auf der Website

der Agentur zu veröffentlichen;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) sich eine Geschäftsordnung zu geben;

Geänderter Text

l) sich eine Geschäftsordnung zu geben **und diese zu veröffentlichen**;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe u

Vorschlag der Kommission

u) alle Beschlüsse über die Schaffung und gegebenenfalls Anpassung der internen Strukturen der Agentur, einschließlich der Einsetzung von Beratungs- oder Arbeitsgruppen, zu fassen;

Geänderter Text

u) alle Beschlüsse über die Schaffung und gegebenenfalls Anpassung der internen Strukturen der Agentur, einschließlich der Einsetzung von Beratungs- oder Arbeitsgruppen, zu fassen, **wobei auch die sich aus der Tätigkeit der Agentur ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen sind und auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu achten ist**;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission

v) Beschlüsse über die Dienste, die die Agentur gegen Gebühren und Entgelte anbieten kann, zu treffen, und ein Musterrahmendokument für die finanzielle Aufteilung der zu zahlenden Gebühren und Entgelte gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c festzulegen. **Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen**

Geänderter Text

v) Beschlüsse über die Dienste, die die Agentur gegen Gebühren und Entgelte anbieten kann, zu treffen, und ein Musterrahmendokument für die finanzielle Aufteilung der zu zahlenden Gebühren und Entgelte gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c festzulegen;

nach Annahme des Beschlusses des Verwaltungsrats über die gegen Gebühren oder Entgelte angebotenen Dienste oder das Musterrahmendokument, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat den Beschluss und nimmt ihn – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe x

Vorschlag der Kommission

x) eine Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern und/oder internationalen Organisationen oder mit beiden gemäß Artikel 11 Absatz 6 anzunehmen. ***Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme der Strategie, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat die Strategie und nimmt sie – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an;***

Geänderter Text

x) eine Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern und/oder internationalen Organisationen oder mit beiden gemäß Artikel 11 Absatz 6 anzunehmen;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis zum 30. November jedes Jahres nimmt der Verwaltungsrat anhand eines vom

Geänderter Text

Bis zum 30. November jedes Jahres nimmt der Verwaltungsrat anhand eines vom

Exekutivdirektor vorbereiteten Entwurfs **und** unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission ein einheitliches Programmplanungsdokument an, das die mehrjährige und die jährliche Programmplanung enthält. **Er** übermittelt **dieses Dokument** dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

Exekutivdirektor vorbereiteten Entwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission **und in Bezug auf die mehrjährige Programmplanung nach Anhörung des Europäischen Parlaments** ein einheitliches Programmplanungsdokument an, das die mehrjährige und die jährliche Programmplanung enthält. **Wenn der Verwaltungsrat beschließt, Teile der Stellungnahme der Kommission nicht zu berücksichtigen, übermittelt er eine stichhaltige Begründung. Die Verpflichtung, eine umfassende Begründung vorzulegen, gilt auch für die vom Europäischen Parlament bei der Anhörung vorgebrachten Punkte. Der Verwaltungsrat** übermittelt das **einheitliche Programmplanungsdokument bis zum 31. Januar des Folgejahres** dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme des einheitlichen Programmplanungsdokuments, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat das einheitliche Programmplanungsdokument und nimmt es innerhalb von zwei Monaten – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an.

entfällt

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zweimal jährlich findet eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsrats statt. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels **der Mitgliedstaaten** zusammen.

Geänderter Text

(3) Zweimal jährlich findet eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsrats statt. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels **seiner Mitglieder** zusammen.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Beschlüsse gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c bis e, i, j, n, o, p, q, t und u sowie Artikel 16 Absatz 2 können nur gefasst werden, wenn die Vertreter der Kommission dafür stimmen. Bei Beschlüssen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b ist das positive Votum des Vertreters der Kommission nur für jene Elemente des Beschlusses erforderlich, die nicht mit dem jährlichen und dem mehrjährigen Arbeitsprogramm der Agentur in Zusammenhang stehen.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Exekutivdirektor nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Geänderter Text

(3) Jedes **stimmberechtigte** Mitglied hat eine Stimme. Der Exekutivdirektor nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Er beschließt über die Angelegenheiten, die in der nach Artikel 25 erlassenen Finanzregelung vorgesehen und nach der vorliegenden Verordnung nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, einem Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat und drei anderen Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen, die der Verwaltungsrat aus den eigenen Reihen bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

(4) Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden **und dem stellvertretenden Vorsitzenden** des Verwaltungsrats, einem Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat und drei anderen Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen, die der Verwaltungsrat aus den eigenen Reihen bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. **Der Exekutivausschuss kann weitere Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.**

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der Exekutivausschuss beschließt einstimmig. Ist der Exekutivausschuss

nicht in der Lage, einen einvernehmlichen Beschluss zu fassen, so wird die Angelegenheit an den Verwaltungsrat verwiesen.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage seiner Verdienste **und** Fähigkeiten aus einer Liste von Kandidaten ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt, wobei der Grundsatz der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter gewahrt wird.

Geänderter Text

(1) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage seiner Verdienste, Fähigkeiten, **Fachkenntnisse und ausgewiesenen Kompetenzen und Erfahrungen, die einen Bezug zum Seeverkehrssektor aufweisen**, aus einer Liste von Kandidaten ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt, wobei der Grundsatz der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter gewahrt wird.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Vor der Ernennung wird der vom Verwaltungsrat ausgewählte Kandidat aufgefordert, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

Geänderter Text

(4) Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 einmal um höchstens fünf Jahre verlängern. ***Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat von seiner Absicht, das Mandat des Exekutivdirektors zu verlängern. Bevor der Verwaltungsrat beschließt, das Mandat zu verlängern, kann der Exekutivdirektor aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.***

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden.

Geänderter Text

(6) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden. ***Das Europäische Parlament und der Rat werden unter Einhaltung der geltenden Geheimhaltungspflichten über die Gründe für diesen Beschluss unterrichtet.***

Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des

*Verwaltungsdirektors mit
Zweidrittelmehrheit seiner
stimmberechtigten Mitglieder.*

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter der Agentur.

Geänderter Text

(4) Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter der Agentur. ***Daher***

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) stellt er technische Hilfe und Fachwissen für die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen der IMO bereit;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ist er gegenüber dem Verwaltungsrat der Agentur rechenschaftspflichtig, wenn er politische Entscheidungen im Interesse der Union trifft.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die **nachhaltige und effiziente** Führung der laufenden Geschäfte der Agentur zu gewährleisten;

Geänderter Text

a) die Führung der laufenden Geschäfte der Agentur zu gewährleisten;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Gebühren und Entgelten für Infrastruktur, Veröffentlichungen, Schulungsmaßnahmen oder sonstige in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Dienste, die von der Agentur im Einklang mit den **gemäß** Artikel 33 **erlassenen** Durchführungsrechtsakten erbracht werden;

Geänderter Text

c) Gebühren und Entgelten für Infrastruktur, Veröffentlichungen, Schulungsmaßnahmen oder sonstige in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Dienste, die von der Agentur im Einklang mit den **in** Artikel 33 **genannten delegierten Rechtsakten und** Durchführungsrechtsakten erbracht werden;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er entsprechend angepasst.

Geänderter Text

(8) Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat **mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder** festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er entsprechend angepasst.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

(4a) Um Mittel einzusparen, arbeitet die Agenturen gegebenenfalls eng mit anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, insbesondere mit denjenigen, die ihren Sitz im selben Mitgliedstaat haben.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 5

(5) Auf Ersuchen der Kommission kann der Verwaltungsrat nach Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit ihnen sowie unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Haushaltsplan – gegebenenfalls einschließlich des von den betroffenen Mitgliedstaaten geleisteten Beitrags – regionale Zentren einrichten, die zur möglichst wirksamen und effizienten Erfüllung einiger Aufgaben der Agentur erforderlich sind. In dem entsprechenden Beschluss legt der Verwaltungsrat den Tätigkeitsbereich der regionalen Zentren genau fest, wobei unnötige finanzielle Kosten zu vermeiden sind und die Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen und nationalen Netzwerken auszubauen ist.

(5) Auf Ersuchen der Kommission kann der Verwaltungsrat nach **Unterrichtung des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments und nach** Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit ihnen sowie unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Haushaltsplan – gegebenenfalls einschließlich des von den betroffenen Mitgliedstaaten geleisteten Beitrags – regionale Zentren einrichten, die zur möglichst wirksamen und effizienten Erfüllung einiger Aufgaben der Agentur erforderlich sind. In dem entsprechenden Beschluss legt der Verwaltungsrat den Tätigkeitsbereich der regionalen Zentren genau fest, wobei unnötige finanzielle Kosten zu vermeiden sind und die Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen und nationalen Netzwerken auszubauen ist.

Begründung

Die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Agentur sollten unbedingt gestärkt werden.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Durchführungsrechtsakte in Bezug auf
Gebühren und Entgelte

Gebühren und Entgelte

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Einklang mit
den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten
Grundsätzen Durchführungsrechtsakte,
in denen Folgendes festgelegt ist:

entfällt

a) die an die Agentur zu zahlenden
Gebühren und Entgelte, insbesondere in
Anwendung von Artikel 26 Absatz 3
Buchstabe c; und

b) die Zahlungsbedingungen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden
gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2
genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission erlässt gemäß
Artikel 33a delegierte Rechtsakte zur
Ergänzung dieser Verordnung, in denen
die Methode für die Berechnung der in
Absatz 2 genannten Gebühren und
Entgelte festgelegt wird. Diese Methode
beruht auf den Grundsätzen der Absätze 3
und 4.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Kommission erlässt auf der Grundlage der gemäß Absatz 4a festgelegten Methode Durchführungsrechtsakte zur Festsetzung der für die Erbringung der Dienste zu zahlenden Gebühren und Entgelte. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33a

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.**
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 33 Absatz 4a wird der Kommission ab [Datum der Anwendung der Verordnung] auf unbestimmte Zeit / für die Dauer von ... Jahren ab ... übertragen.**
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 33 Absatz 4a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf**

angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit etwaiger bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 33 Absatz 4a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 erlässt die Agentur geeignete Bestimmungen, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.

Geänderter Text

(1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption, **Amtsmissbrauch** und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 erlässt die Agentur geeignete Bestimmungen, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das OLAF kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Agentur finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder **Korruptionsdelikt** oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Geänderter Text

(3) Das OLAF kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Agentur finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs-, **Korruptions-** oder **Amtsmisbrauchsdelikt** oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission führt spätestens fünf Jahre nach dem [Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung durch, um insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit **und** Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden zu prüfen. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob das Mandat der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

Geänderter Text

(1) Die Kommission führt spätestens fünf Jahre nach dem [Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung durch, um insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit, Effizienz **und das Kosten-Nutzen-Verhältnis** der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden zu prüfen. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob das Mandat der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

BEGRÜNDUNG

Geschichtlicher Hintergrund

Mit der zunehmenden Schifffahrt in Europa und in den an Europa angrenzenden Gewässern ist das Unfallrisiko stetig gestiegen, weshalb zu Beginn der 1990er-Jahre die ersten Schritte einer europäischen Politik für die Sicherheit auf See unternommen wurden.

Insbesondere nach der Havarie des Öltankers „Erika“ (1999) wurde das Seeverkehrsicherheitspaket¹ unter anderem mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 1406/2002](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vorgeschlagen, die Grundlage für die Errichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) war und seitdem fünfmal geändert wurde.

Die im Jahr 2013 vorgenommene Änderung, in der zwischen Haupt- und Nebenaufgaben unterschieden wurde, ist inzwischen hinfällig geworden. Dieser Umstand in Verbindung mit der Notwendigkeit, die in dem derzeitigen Mandat nicht berücksichtigten wachsenden neuen Aufgaben der EMSA einzubeziehen und ihnen Rechnung zu tragen, erforderte eine ganz neue EMSA-Verordnung, die die derzeitige Verordnung ersetzt.

Ziele des Vorschlags

Demzufolge besteht das Ziel dieses Vorschlags darin, die derzeitigen Aufgaben und Ziele der EMSA in ihrer Gründungsverordnung besser zu verankern und zu berücksichtigen, um der Agentur das rechtliche Mandat zu geben, diese Aufgaben und Ziele zu erfüllen, die zum heutigen Zeitpunkt die Bereiche Seeverkehrsicherheit, Nachhaltigkeit, Dekarbonisierung, Gefahrenabwehr und Cybersicherheit, Seeraumüberwachung und Unterstützung beim Krisenmanagement sowie Digitalisierung des Seeverkehrssektors betreffen. In diesem Vorschlag wurden die Aufgaben übernommen, denen bereits mit dem bisherigen Mandat der Agentur Rechnung getragen wurde, während gleichzeitig die neuen Aufgaben berücksichtigt und die Verwaltungs- und Finanzbestimmungen aktualisiert und an den neuen Rahmen angepasst wurden.

Mit der vorgeschlagenen Überarbeitung soll die Gründungsverordnung der EMSA zudem zukunftssicher gemacht werden, indem darin ausreichend Flexibilität vorgesehen wird, um neue Aufgaben zu integrieren, die sich aus den sich wandelnden Erfordernissen des Seeverkehrssektors ergeben, und zu gewährleisten, dass die Agentur mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Wechselwirkung mit anderen Vorschlägen des Seeverkehrsicherheitspakets

Diese Initiative ist Teil des Pakets für die Modernisierung der EU-Bestimmungen zur Sicherheit im Seeverkehr und für die Verhütung der Wasserverschmutzung durch Schiffe. Die Ergebnisse der Verhandlungen über die anderen Vorschläge werden erhebliche Auswirkungen auf den endgültigen Inhalt der neuen EMSA-Gründungsverordnung haben. Das heißt, dass sich viele der vorgesehenen neuen Aufgaben aus den neuen Bestimmungen der anderen Vorschläge

¹ Erika I (COM (2000) 142) und Erika II (COM (2000) 802).

ableiten (Hafenstaatkontrolle, Flaggenstaatpflichten, Untersuchung von Unfällen und Meeresverschmutzung durch Schiffe).

Auswirkungen auf den Haushalt

Den Ausführungen zu den geschätzten finanziellen Auswirkungen des Vorschlags zufolge, die von der Kommission beigefügt wurden, jedoch nicht in den vorgeschlagenen Artikeln enthalten sind, wären für die verbleibende Laufzeit des aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für 2021-2027 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 50,997 Mio. EUR und 33 weitere Stellen erforderlich.

Die Berichterstatterin macht darauf aufmerksam, dass laut Kommission „die der EMSA übertragenen Aufgaben [...] eine Anpassung der Haushaltslinie für den jährlichen Beitrag für die Agentur (02 10 02) im Rahmen des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens [erfordern]. Die Aufstockung der Mittel für die EMSA wird durch eine kompensatorische Kürzung der geplanten Ausgaben unter [dem spezifischen Ziel Verkehr der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)] ausgeglichen“.

Daher würde es die Berichterstatterin sehr begrüßen, wenn die wachsenden neuen Aufgaben, die die EMSA dank dieser neuen Finanzmittel übernimmt, nicht die Projekte gefährden, die derzeit über das CEF-Instrument finanziert werden.

Standpunkt der Berichterstatterin

Allgemeine Erwägungen

Die Berichterstatterin erkennt die dringende Notwendigkeit, die bestehende Gründungsverordnung zu überprüfen und zu aktualisieren, insbesondere die darin enthaltenen Zuständigkeiten und organisatorischen Vorgaben. Es lässt sich feststellen, dass viele der in dem Vorschlag erwähnten Aufgaben bereits erfüllt werden, ohne dass eine klare rechtliche Grundlage dafür besteht.

Somit begrüßt die Berichterstatterin diesen Vorschlag, weil darin nennenswerte Entwicklungen im Seeverkehr innerhalb der Union thematisiert werden. Mit diesem Vorschlag wird die Zuständigkeit der EMSA in Bereichen wie der Seeverkehrssicherheit, der Nachhaltigkeit, der Dekarbonisierung, der Gefahrenabwehr, der Cybersicherheit, der Seeraumüberwachung, der Unterstützung beim Krisenmanagement und dem digitalen Wandel des Seeverkehrssystems erweitert. Durch diese Verbesserungen wird ein sicheres und nachhaltiges Seegebiet gestärkt.

Vorstellung der Änderungsanträge der Berichterstatterin

Die Berichterstatterin betont die entscheidende Bedeutung, die einer erweiterten Flexibilität für die EMSA zukommt. Demzufolge liegt der Schwerpunkt des Vorschlags auf vier Schlüsselementen, die dazu dienen sollen, die Position der EMSA sowohl innerhalb der Union als auch nach außen zu stärken. Das Ziel besteht darin, die EMSA als Wissenszentrum und Datenverbund im Einklang mit den Prioritäten der Kommission darzustellen.

Die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich vier verschiedenen Gruppen zuordnen: abgegrenzte Aufgaben, Rolle der EMSA auf internationaler Ebene, Leitungsstruktur und

entsprechend den Fähigkeiten zugeteilte Finanzmittel.

Die erste Gruppe von Änderungsanträgen betrifft die der Agentur zugewiesenen Aufgaben. Nach Auffassung der Berichterstatterin sollte die Agentur eine aktivere Rolle hinsichtlich der Modernisierung der Seehäfen als eine Komponente des Seeverkehrssystems einnehmen. Die verstärkte Einbindung der EMSA in die Verwaltung der Seehäfen hat eine neue Dimension der Effizienz und Sicherheit eingeleitet. Durch die verbesserte Zusammenarbeit mit Hafenbehörden trägt die EMSA dazu bei, hohe Sicherheitsstandards durchzusetzen und aufrechtzuerhalten, die Dekarbonisierung und die Nachhaltigkeit zu fördern und einen reibungslosen Schiffsverkehr zu ermöglichen. Dieser proaktive Ansatz führt zu einer Stärkung der Stellung Europas als globaler Handelsknotenpunkt. Dazu gehören unter anderem die Überwachung und Meldung der Auswirkungen des EU-EHS und der FuelEU-Verordnung, die Weitergabe von Wissen an Häfen, was sicherheitsbezogene Risiken im Zusammenhang mit der Bunkerung und Lagerung bei der Einführung von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen sowie dem Einsatz neuer Technologien anbelangt.

Hinsichtlich der Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr sollte die EMSA einen gemeinsamen Rahmen leiten, mit dem Mitgliedstaaten entlastet und bestehende Unterschiede bei der Meldung und Überwachung von Unfällen beseitigt werden. Mit dieser proaktiven Einstellung kann ein Beitrag zum Schutz von Leben und der Umwelt geleistet werden.

Die EMSA begrüßt innovative Technologien, mit denen die Sicherheit des Seeverkehrs weiter verbessert werden kann. Dies schließt auch die Nutzung moderner Kontrollsysteme sowie fortschrittlicher Satellitentechnik und Datenanalytik zur Verfolgung von Schiffsbewegungen und Ermittlung potenzieller Risiken und Notfälle ein. Diese Instrumente sollten den Mitgliedstaaten jederzeit zur Verfügung stehen, ohne dass sie darum ersuchen müssen. Dank dieser Innovationen ist es möglich, schneller auf Notfälle zu reagieren und eine effizientere Ressourcenzuteilung vorzunehmen.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Rolle der EMSA auf internationaler Ebene. Dank dieser Rolle erlangt Europa größeren Einfluss und festigt die Zusammenarbeit im weltweiten Seeverkehrsraum. Die Agentur arbeitet bereits mit internationalen Organisationen und Partnern daran, den Seeverkehrsraum weltweit sicherer und einheitlicher zu gestalten. Demzufolge sollte sie einen ständigen Sitz in der IMO haben.

Die aktuellen geopolitischen Rahmenbedingungen haben gezeigt, dass der Agentur zudem zu verschiedenen Gelegenheiten eine strategische Rolle bei der Lageerfassung auf See zukommt. In dieser Rolle leistet die EMSA Unterstützung bei der Anwendung von gegen Russland verhängten Sanktionen und Zuarbeit für die Gremien der Vereinten Nationen hinsichtlich der „Getreidekorridore“. Damit wird beispielhaft veranschaulicht, dass die EMSA bei Bedarf auch eine aktivere Rolle in Bezug auf die Lageerfassung auf See einnehmen kann.

Der dritte Punkt hat die Leitungsstruktur der Agentur zum Gegenstand. Die Berichterstatterin hält eine Stärkung der Beziehungen zwischen der Agentur und dem Europäischen Parlament im Sinne der gemeinsamen Erklärung zu dezentralisierten Agenturen für unerlässlich. Infolgedessen schlägt sie vor, einen Vertreter des Europäischen Parlaments in den Verwaltungsrat zu berufen und das Europäische Parlament in die Ernennung des Exekutivdirektors und in die Beratungen zum Mehrjahresprogramm einzubeziehen. Die Berichterstatterin hält diese Vorschläge für einen wichtigen Schritt, um mehr Transparenz und

Verantwortung und eine bessere Ausrichtung an den Interessen der Unionsbürger zu erreichen.

Dafür zu sorgen, dass die Gebühren von der EMSA im entsprechenden Verhältnis erhoben werden, ist für die Wahrung der Fairness und Bezahlbarkeit für alle Akteure unverzichtbar. Unter „verhältnismäßige Gebühren“ ist zu verstehen, dass die Kosten für die Dienste der EMSA der Größe, der Art und der Auswirkungen der zugehörigen Tätigkeiten auf See entsprechen sollten. Bei diesem Ansatz werden Gerechtigkeit und eine verantwortungsbewusste Schifffahrt gefördert. Die EMSA kann ihre Tätigkeiten besser auf die übergeordneten Ziele der Europäischen Union abstimmen und dafür sorgen, dass ihre Dienste für alle Akteure im Seeverkehrssektor wirksam und zugänglich sind.

Der letzte Punkt, den die Berichterstatterin ansprechen möchte, betrifft die Finanzmittel und Kompetenzen der Agentur. Für die neu übertragenen Aufgaben sollten stets hinreichende Ressourcen bereitgestellt werden. Darüber hinaus bedarf es gemeinsamer Anstrengungen der Kommission und der Mitgliedstaaten, um angemessene finanzielle und personelle Ressourcen zu sichern.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der EMSA-Vorschlag einen umfassenden Versuch darstellen soll, die Sicherheit, Gefahrenabwehr und Nachhaltigkeit im Seeverkehr innerhalb und außerhalb Europas zu verbessern. Diese Entwicklungen tragen dem Engagement der EMSA Rechnung, unsere Meere zu schützen und ökologisch verantwortlich das kontinuierliche Wachstum des Seeverkehrssektors zu gewährleisten.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatteerin, dass sie bei der Vorbereitung des Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
<i>European Maritime Safety Agency (EMSA)</i>
SafeSeas
The European Sea Ports Organisation (ESPO)
The European Community Shipowners' Associations (ECSA)
The Mediterranean Shipping Company (MSC Group)
Sea Europe
Cruise Lines International Association (CLIA Europe)
The World Shipping Council (WSC)
The European International Shipowners' Association of Portugal (EISAP)
European Commission DG MOVE
The Federation of European Private Port Companies and Terminals (FEPORT)
The International Association of Classification Societies (IACS)
European Economic and Social Committee
Fincantieri Cruise Business
The International Association of Independent Tanker Owners (INTERTANKO)

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatteerin erstellt.

8.11.2023

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Verkehr und Tourismus

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 (COM(2023)0269 – C9-0190/2023 – 2023/0163(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Niclas Herbst

KURZE BEGRÜNDUNG

Die vorgeschlagene Überarbeitung des Mandats der EMSA zielt darauf ab, 1) die derzeitigen Aufgaben und Ziele der Agentur in ihrer Gründungsverordnung besser zu verankern und Rechnung zu tragen, damit die Agentur mit dem rechtlichen Mandat ausgestattet ist, diese Aufgaben und Ziele zu erfüllen und den Mitgliedstaaten und der Kommission die erforderliche technische, operative und wissenschaftliche Unterstützung bereitzustellen, um die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr sowie den ökologischen und digitalen Wandel des Wirtschaftszweigs sicherzustellen, 2) dafür zu sorgen, dass die Gründungsverordnung der EMSA zukunftssicher ist, indem darin ausreichend Flexibilität vorgesehen wird, um neue Aufgaben zu übernehmen, die sich aus den sich wandelnden Erfordernissen des Seeverkehrs ergeben, sicherzustellen, dass die Agentur mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die zentralen Ziele des Vorschlags sind zu begrüßen. Es wird zudem deutlich, dass die neuen Aufgaben der EMSA in den Bereichen Seeverkehrssicherheit, Nachhaltigkeit, Dekarbonisierung, Gefahrenabwehr und Cybersicherheit, Seeraumüberwachung und Unterstützung beim Krisenmanagement einzubeziehen und zu berücksichtigen sind. Im Einklang mit der Herangehensweise an Dossiers zu dezentralen Agenturen wird allerdings die Auffassung vertreten, dass sich die federführenden Ausschüsse mit dem politischen Inhalt des Vorschlags befassen sollten.

Bei dem Entwurf einer Stellungnahme stehen die Bereiche im Mittelpunkt, in denen sich der Haushaltsausschuss sinnvoll einbringen kann, d. h. insbesondere Finanzbestimmungen, Governance-Bestimmungen und Bestimmungen in Bezug auf die Berichterstattung und Bewertung im Sinne einer ordnungsgemäßen parlamentarischen Kontrolle. Der Vorschlag wird insbesondere mit Blick auf den Bericht Schoepflin von 2019¹, die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen

¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0134_DE.html

Agenturen und das Gemeinsame Konzept² und die Verordnung über die Rahmenfinanzregelung für dezentrale Agenturen³ bewertet.

Auswirkungen auf Haushaltsebene und Finanzbestimmungen

Im Finanzbogen, der dem Vorschlag für die Überarbeitung des Mandats beigelegt ist, werden die Auswirkungen auf den Haushalt und den Personalbedarf der Agentur im Vergleich zu den derzeit im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vorgesehenen Auswirkungen auf den Haushalt und den Personalbedarf der Agentur erläutert. Für die verbleibende Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens wären zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 50,997 Mio. EUR und 33 zusätzliche Stellen erforderlich, damit die Agentur über die nötigen Ressourcen verfügt, um ihr überarbeitetes Mandat auszuüben. Selbstverständlich ist es unerlässlich, dass die Agentur über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügt, um ihr erweitertes Mandat erfüllen zu können, und es muss sichergestellt werden, dass alle weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten, die im endgültigen Rechtstext vereinbart werden, angemessen finanziert werden.

Die Auswirkungen auf den Haushalt über den derzeitigen MFR hinaus sind jedoch recht erheblich und sollten bei den Beratungen über diesen Vorschlag berücksichtigt werden, auch wenn es sich dabei natürlich um unverbindliche Angaben handelt, die einer künftigen MFR-Vereinbarung nicht vorgereifen.

Im Finanzbogen wird ferner darauf hingewiesen, dass diese Auswirkungen auf den Haushalt durch eine kompensatorische Kürzung der Ausgaben ausgeglichen werden sollen, die im derzeitigen MFR für die Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) vorgesehen sind.

Dieses Vorhaben wird entschieden abgelehnt. Die zusätzlichen Aufgaben, die der EMSA im Rahmen des Vorschlags übertragen werden, könnten ansonsten nicht im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) durchgeführt werden; dabei handelt es sich um ein Schlüsselprogramm, mit dem Mittel für die Solidaritätskorridore bereitgestellt werden und für das aufgrund der Assoziierung der Ukraine mit dem Programm zusätzliche Mittel benötigt würden. Das Programm ist daher eindeutig nicht für Umschichtungen geeignet.

Die Finanzierung dieses erweiterten Mandats sollte nicht zu einer Kürzung der Mittel für andere vorrangige Unionsprogramme führen. Die für diesen Vorschlag vorgesehenen Finanzmittel sollten aus den nicht zugewiesenen Spielräumen innerhalb der Obergrenzen des MFR stammen oder über die nicht thematischen Sonderinstrumente des MFR bereitgestellt werden.

Seit Beginn des MFR wurden 1,2 Mrd. EUR von Programmen auf Agenturen umgeschichtet bzw. sollen umgeschichtet werden. Das entspricht der Hälfte des Betrags, der bis heute im Rahmen des Flexibilitätsinstruments zur Verfügung steht. Die relevanten Gesamtbeträge sind nicht vernachlässigbar und erfordern eine sorgfältige Überprüfung der entsprechenden Umschichtungen.

Es sollte nicht versucht werden, den strukturellen Mangel an Ressourcen in den Agenturen durch nicht tragfähige Lösungen zu beheben. Es ist zu bedauern, dass die Agenturen im Vorschlag der Kommission für eine Überarbeitung des MFR keine stärkere Unterstützung erfahren. In Ermangelung einer solchen Aufstockung ist es umso wichtiger, die Flexibilität für

² <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11450-2012-INIT/en/pdf>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R0715>

die verbleibende Zeit des MFR zu erhöhen. Der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben der Agenturen haben sich immens vergrößert, ohne dass die Haushalts- und Humanressourcen entsprechend aufgestockt wurden, und es gibt keinen Grund, dass sich das 2024 ändert.

Governance, parlamentarische Kontrolle und Bewertung

Die Kommission gibt in ihrer Begründung an, dass die vorgeschlagenen neuen Vorschriften in den Artikeln 14 bis 26, in denen die Regeln für die Organisation der Agentur festgelegt sind, auf der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 basieren. Ferner heißt es, dass die in diesem Kapitel an den Vorschriften vorgenommenen Änderungen der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den dezentralen Agenturen und des Gemeinsamen Konzepts von 2012 geschuldet seien.

Der Verfasser der Stellungnahme geht allerdings davon aus, dass einige der vorgeschlagenen Änderungen nicht mit dem Gemeinsamen Konzept im Einklang stehen. Daher wird vorgeschlagen, das Kräfteverhältnis zwischen der Kommission und der Agentur wieder zu verbessern und vor allem das Vetorecht der Kommission bei Verwaltungs- und Haushaltsentscheidungen des Verwaltungsrats abzuschaffen, wo sie ohnehin über ein Stimmrecht verfügt, wie es bei der Verwaltung von Agenturen üblich ist.

Für die Leistungsfähigkeit der Agenturen ist die Entscheidungsfreiheit in Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten äußerst wichtig. Mit weiteren Änderungsanträgen sollen die parlamentarische Kontrolle und die Rechenschaftspflicht verbessert werden.

Gebühren

Der Verfasser der Stellungnahme ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Agenturen über die Haushaltsmittel verfügen sollten, die sie benötigen, um die ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben erfüllen zu können. Während gebührenbasierte Finanzierungsmodelle vollkommen legitim sind, sind die Bestimmungen über Gebühren nicht näher spezifiziert und unterliegen nur in sehr geringem Umfang der parlamentarischen Kontrolle. Daher wird eine Änderung vorgeschlagen, mit der der Anwendungsbereich von gebührenpflichtigen Dienstleistungen einschränkt wird. Falls der Umfang der Gebühren im Basisrechtsakt nicht näher festgelegt wird, sollte dies später durch einen delegierten Rechtsakt statt durch einen Durchführungsrechtsakt, wie vorgeschlagen, festgelegt werden. Um die Einführung von derlei Gebühren in Betracht zu ziehen, wären zudem mehr Klarheit in Bezug auf den Zweck und die Art der Gebühren und klare Bestimmungen über die parlamentarische Kontrolle erforderlich.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Tourismus, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

(11a) Die Agentur sollte die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Union aktiv unterstützen, ihre Aufgaben in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und den Mitgliedstaaten wahrnehmen und dabei jedwede Doppelarbeit vermeiden, Synergieeffekte und Komplementarität fördern und somit für Koordinierung sorgen und Mittel einsparen.

**Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28**

(28) Für die Vermeidung und die Bewältigung von Interessenkonflikten ist es wesentlich, dass die Agentur unparteilich agiert, Integrität zeigt und hohe professionelle Standards einführt. Zu keinem Zeitpunkt sollte ein begründeter Anlass zu der Vermutung bestehen, dass Beschlüsse durch Interessen beeinflusst sein könnten, die im Widerspruch zu der Rolle der Agentur als für die ganze Union tätige Stelle stehen, oder durch private Interessen oder Zugehörigkeiten eines Mitglieds des Verwaltungsrats, die tatsächlich oder möglicherweise im Widerspruch zu der ordnungsgemäßen Erfüllung der offiziellen Aufgaben der betroffenen Person stehen. Der Verwaltungsrat sollte daher umfassende Regelungen zu Interessenkonflikten verabschieden.

(28) Für die Vermeidung und die Bewältigung von Interessenkonflikten ist es wesentlich, dass die Agentur unparteilich agiert, Integrität zeigt und hohe professionelle Standards einführt. Zu keinem Zeitpunkt sollte ein begründeter Anlass zu der Vermutung bestehen, dass Beschlüsse durch Interessen beeinflusst sein könnten, die im Widerspruch zu der Rolle der Agentur als für die ganze Union tätige Stelle stehen, oder durch private Interessen oder Zugehörigkeiten eines Mitglieds des Verwaltungsrats, die tatsächlich oder möglicherweise im Widerspruch zu der ordnungsgemäßen Erfüllung der offiziellen Aufgaben der betroffenen Person stehen. Der Verwaltungsrat sollte daher **unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen des Europäischen Bürgerbeauftragten** umfassende Regelungen zu Interessenkonflikten verabschieden **und veröffentlichen. Mit diesen Vorkehrungen sollte vor allem dafür Sorge getragen werden, dass leitende Vertreter der Agentur deren Integrität während oder nach ihrer**

Amtszeit nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Agentur sollte mit angemessenen Ressourcen zur Durchführung ihrer Aufgaben ausgestattet werden und über einen eigenen Haushalt verfügen. Sie sollte hauptsächlich durch einen Beitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert werden. Das Haushaltsverfahren der Union sollte auf den Beitrag der Union und auf etwaige andere Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Union Anwendung finden. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof der Union erfolgen.

Geänderter Text

(31) Die Agentur sollte mit angemessenen Ressourcen zur Durchführung ihrer Aufgaben ausgestattet werden und über einen eigenen Haushalt verfügen. Sie sollte hauptsächlich durch einen Beitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert werden. ***Der erhöhte Beitrag aus dem Unionshaushalt zur Deckung der zusätzlichen Aufgaben, die der EMSA aufgrund des überarbeiteten Mandats übertragen werden, sollte ausschließlich unter Nutzung nicht zugewiesener Spielräume, die innerhalb der entsprechenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens bestehen, und/oder durch Inanspruchnahme der einschlägigen Sonderinstrumente bereitgestellt werden.*** Das Haushaltsverfahren der Union sollte auf den Beitrag der Union und auf etwaige andere Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Union Anwendung finden. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof der Union erfolgen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung hinsichtlich Gebühren und Entgelten zu gewährleisten, ***sollten*** der Kommission ***Durchführungsbefugnisse übertragen***

Geänderter Text

(33) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung hinsichtlich Gebühren und Entgelten zu gewährleisten, ***sollte*** der Kommission ***die Befugnis zum Erlassen von Rechtsakten***

werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ ausgeübt werden.

im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Hinblick auf Gebühren und Entgelte übertragen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³¹ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Auf Ersuchen der Kommission kann die Agentur Staaten, die sich um den Beitritt zur Union bewerben, und gegebenenfalls Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und

Geänderter Text

(2) Die Agentur kann in Absprache mit der Kommission Staaten, die sich um den Beitritt zur Union bewerben, und gegebenenfalls Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und

Ländern, die sich an der Pariser Vereinbarung beteiligen, technische Unterstützung, einschließlich der Organisation entsprechender Schulungsmaßnahmen, im Hinblick auf die relevanten Rechtsakte der Union leisten.

Ländern, die sich an der Pariser Vereinbarung beteiligen, technische Unterstützung, einschließlich der Organisation entsprechender Schulungsmaßnahmen, im Hinblick auf die relevanten Rechtsakte der Union leisten.

Begründung

Etwas mehr Autonomie für die Agentur ist wahrscheinlich nicht nur effizienter, sondern steht auch besser im Einklang mit dem Gemeinsamen Ansatz.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Agentur kann **auf Ersuchen** der Kommission oder des Europäischen Auswärtigen Dienstes oder auf Ersuchen beider Unterstützung bei einer Verschmutzung durch Schiffe sowie einer Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen leisten, wenn Drittländer betroffen sind, die ein Regionalmeer mit der Union teilen. Die Agentur leistet die Unterstützung im Einklang mit dem durch den Beschluss Nr. 1313/2013/EU eingerichteten Katastrophenschutzverfahren der Union und im Einklang mit den für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung geltenden Bedingungen, die analog auf Drittländer angewendet werden. Dies erfolgt in Abstimmung mit den bestehenden regionalen Kooperationsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Meeresverschmutzung.

Geänderter Text

(3) Die Agentur kann **in Absprache mit** der Kommission oder des Europäischen Auswärtigen Dienstes oder auf Ersuchen beider Unterstützung bei einer Verschmutzung durch Schiffe sowie einer Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen leisten, wenn Drittländer betroffen sind, die ein Regionalmeer mit der Union teilen. Die Agentur leistet die Unterstützung im Einklang mit dem durch den Beschluss Nr. 1313/2013/EU eingerichteten Katastrophenschutzverfahren der Union und im Einklang mit den für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung geltenden Bedingungen, die analog auf Drittländer angewendet werden. Dies erfolgt in Abstimmung mit den bestehenden regionalen Kooperationsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Meeresverschmutzung.

Begründung

Etwas mehr Autonomie für die Agentur ist wahrscheinlich nicht nur effizienter, sondern steht auch besser im Einklang mit dem Gemeinsamen Ansatz.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unbeschadet des Artikels 24 kann die Agentur **auf Ersuchen** der Kommission Drittländern technische Unterstützung in Angelegenheiten leisten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Geänderter Text

(4) Unbeschadet des Artikels 24 kann die Agentur **in Absprache mit** der Kommission Drittländern technische Unterstützung in Angelegenheiten leisten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Begründung

Etwas mehr Autonomie für die Agentur ist wahrscheinlich nicht nur effizienter, sondern steht auch besser im Einklang mit dem Gemeinsamen Ansatz.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Agentur kann **nach Genehmigung durch die Kommission** Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen der Union, die in unter die Zuständigkeit der Agentur fallenden Angelegenheiten tätig sind, schließen oder mit diesen zusammenarbeiten. Diese Vereinbarungen und die Zusammenarbeit bedürfen einer Stellungnahme der Kommission und ihr sind in regelmäßigen Abständen Berichte darüber vorzulegen.

Geänderter Text

(5) Die Agentur kann Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen der Union, die in unter die Zuständigkeit der Agentur fallenden Angelegenheiten tätig sind, schließen oder mit diesen zusammenarbeiten. Diese Vereinbarungen und die Zusammenarbeit bedürfen einer Stellungnahme der Kommission und ihr sind in regelmäßigen Abständen Berichte darüber vorzulegen.

Begründung

Etwas mehr Autonomie für die Agentur ist wahrscheinlich nicht nur effizienter, sondern steht auch besser im Einklang mit dem Gemeinsamen Ansatz.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die internationalen Beziehungen der Agentur in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen. Diese Strategie ***steht im Einklang mit den politischen Prioritäten der Kommission und*** ist darauf ausgerichtet, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst bei der Erfüllung ***dieser*** Prioritäten zu unterstützen. Sie wird unter Angabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen in das Programmplanungsdokument der Agentur aufgenommen.

Geänderter Text

(6) Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die internationalen Beziehungen der Agentur in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen. Diese Strategie ist darauf ausgerichtet, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst bei der Erfüllung ***der*** Prioritäten ***der EU*** zu unterstützen. Sie wird unter Angabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen in das Programmplanungsdokument der Agentur aufgenommen.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Dem Verwaltungsrat gehören auch vier Vertreter der von den in Artikel 2 genannten Zielen am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige an, die von der Kommission benannt werden und kein Stimmrecht haben.

Geänderter Text

Dem Verwaltungsrat gehören auch vier Vertreter der von den in Artikel 2 genannten Zielen am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige an, die von der Kommission benannt werden und kein Stimmrecht haben, ***sowie ein vom Europäischen Parlament benannter unabhängiger Sachverständiger mit besonderem Fachwissen auf dem Gebiet der Seeverkehrssicherheit mit Stimmrecht.***

Begründung

Im Einklang mit dem Gemeinsamen Konzept und ähnlichen Formulierungen für die Drogenagentur.

**Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats werden aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrung und Sachkenntnis im Bereich der in Artikel 2 genannten Gebiete ernannt. Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission **streben** eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat **an**. Einer der vier Vertreter der Wirtschaftszweige ist ein Vertreter des Rahmens für die ständige Zusammenarbeit der Unfalluntersuchungsstellen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2009/18/EG.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats werden aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrung und Sachkenntnis im Bereich der in Artikel 2 genannten Gebiete ernannt. Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission **müssen für** eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat **sorgen**. Einer der vier Vertreter der Wirtschaftszweige ist ein Vertreter des Rahmens für die ständige Zusammenarbeit der Unfalluntersuchungsstellen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2009/18/EG.

Änderungsantrag 12 **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 15 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) **Jeder Mitgliedstaat** und die Kommission ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit des Mitglieds.

Geänderter Text

(2) **Die einzelnen Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament** und die Kommission ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit des Mitglieds **und achten dabei auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern**.

Änderungsantrag 13 **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 15 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Alle Mitglieder und Stellvertreter geben bei Amtsantritt eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass bei ihnen keine Interessenkonflikte vorliegen. Die Mitglieder und Stellvertreter aktualisieren ihre Erklärung, wenn sich im Hinblick auf etwaige Interessenkonflikte Änderungen ergeben. Die Agentur veröffentlicht die Interessenerklärungen und Aktualisierungen auf ihrer Website.

Geänderter Text

(4) Alle Mitglieder und Stellvertreter geben bei Amtsantritt eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass bei ihnen keine Interessenkonflikte vorliegen. Die Mitglieder und Stellvertreter aktualisieren ihre Erklärung, wenn sich im Hinblick auf etwaige Interessenkonflikte Änderungen ergeben, **bzw. mindestens einmal pro Jahr**. Die Agentur veröffentlicht die Interessenerklärungen und Aktualisierungen auf ihrer Website.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) jährlich mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder **nach *Erhalt der Stellungnahme der Kommission*** und im Einklang mit Artikel 17 das Programmplanungsdokument der Agentur zu verabschieden;

Geänderter Text

b) jährlich mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder und im Einklang mit Artikel 17 das Programmplanungsdokument der Agentur zu verabschieden;

Begründung

Etwas mehr Autonomie für die Agentur ist wahrscheinlich nicht nur effizienter, sondern steht auch besser im Einklang mit dem Gemeinsamen Ansatz, in dem keine solche Rolle für die Kommission vorgesehen ist.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) eine Methodik für die Besuche gemäß Artikel 10 festzulegen. ***Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme der Methodik, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat die Methodik und nimmt sie – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an;***

Geänderter Text

g) eine Methodik für die Besuche gemäß Artikel 10 festzulegen.

Begründung

Etwas mehr Autonomie für die Agentur ist wahrscheinlich nicht nur effizienter, sondern steht auch besser im Einklang mit dem Gemeinsamen Ansatz, in dem kein solches spezielles Recht

für die Kommission, das gewissermaßen ein Vetorecht ist, vorgesehen ist noch erwogen wird.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern zu erlassen und die Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich auf der Website der Agentur zu veröffentlichen;

Geänderter Text

j) Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern zu erlassen und **öffentlich bekannt zu geben und** die Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich auf der Website der Agentur zu veröffentlichen;

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) sich eine Geschäftsordnung zu geben;

Geänderter Text

l) sich eine Geschäftsordnung zu geben **und diese öffentlich verfügbar zu machen;**

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe u

Vorschlag der Kommission

u) alle Beschlüsse über die Schaffung und gegebenenfalls Anpassung der internen Strukturen der Agentur, einschließlich der Einsetzung von Beratungs- oder Arbeitsgruppen, zu fassen;

Geänderter Text

u) alle Beschlüsse über die Schaffung und gegebenenfalls Anpassung der internen Strukturen der Agentur, einschließlich der Einsetzung von Beratungs- oder Arbeitsgruppen, zu fassen, **wobei auch die sich aus der Tätigkeit der Agentur ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen sind und auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu achten ist;**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission

v) Beschlüsse über die Dienste, die die Agentur gegen **Gebühren und Entgelte anbieten kann, zu treffen, und ein Musterrahmendokument für die finanzielle Aufteilung der zu zahlenden Gebühren und Entgelte gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c festzulegen. Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme des Beschlusses des Verwaltungsrats über die gegen Gebühren oder Entgelte angebotenen Dienste oder das Musterrahmendokument, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat den Beschluss und nimmt ihn – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an;**

Geänderter Text

v) Beschlüsse über die Dienste, die die Agentur gegen **in** Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c **genannten** Gebühren **und** Entgelte **anbieten kann, zu treffen.**

Begründung

Im Gemeinsamen Konzept ist kein solches besonderes Recht, das quasi ein Vetorecht ist, vorgesehen bzw. wurde nicht in Betracht gezogen. Die Kommission ist in vollem Umfang an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte beteiligt.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe x

Vorschlag der Kommission

x) eine Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern und/oder internationalen Organisationen oder mit beiden gemäß Artikel 11 Absatz 6 anzunehmen. **Erklärt die Kommission**

Geänderter Text

x) eine Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern und/oder internationalen Organisationen oder mit beiden gemäß Artikel 11 Absatz 6 anzunehmen.

innerhalb von 15 Tagen nach Annahme der Strategie, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat die Strategie und nimmt sie – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an;

Begründung

Etwas mehr Autonomie für die Agentur ist wahrscheinlich nicht nur effizienter, sondern steht auch besser im Einklang mit dem Gemeinsamen Ansatz, in dem kein solches spezielles Recht für die Kommission, das gewissermaßen ein Vetorecht ist, vorgesehen ist noch erwogen wird.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis zum 30. November jedes Jahres nimmt der Verwaltungsrat anhand eines vom Exekutivdirektor vorbereiteten Entwurfs **und** unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission ein einheitliches Programmplanungsdokument an, das die mehrjährige und die jährliche Programmplanung enthält. Er **übermittelt dieses Dokument dem** Europäischen Parlament, **dem** Rat und **der** Kommission.

Geänderter Text

Bis zum 30. November jedes Jahres nimmt der Verwaltungsrat anhand eines vom Exekutivdirektor vorbereiteten Entwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission **und, sofern die mehrjährige Programmplanung betroffen ist, nach Anhörung des Europäischen Parlaments** ein einheitliches Programmplanungsdokument an, das die mehrjährige und die jährliche Programmplanung enthält. **Wenn der Verwaltungsrat beschließt, Teile der Stellungnahme der Kommission nicht zu berücksichtigen, übermittelt er eine stichhaltige Begründung hierfür. Die Verpflichtung, eine ausführliche Begründung vorzulegen, gilt auch für die vom Europäischen Parlament bei seiner Anhörung vorgebrachten Punkte. Der Verwaltungsrat übermittelt das einheitliche Programmplanungsdokument bis zum 31. Januar des Folgejahres an das Europäische Parlament, den Rat und**

die Kommission.

Begründung

Diese Bestimmung ist beispielsweise in der Frontex-Verordnung enthalten und stärkt die Rechenschaftspflicht.

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme des einheitlichen Programmplanungsdokuments, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat das einheitliche Programmplanungsdokument und nimmt es innerhalb von zwei Monaten – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an. ***entfällt***

Begründung

In Artikel 16 wird bereits der Abstimmungsmechanismus für das einheitliche Programmplanungsdokument festgelegt. Eine Zweidrittelmehrheit des Verwaltungsrats scheint ausreichend und angemessen zu sein und steht im Einklang mit dem Gemeinsamen Konzept.

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Das Jahresarbeitsprogramm umfasst detaillierte Ziele und erwartete

(3) Das Jahresarbeitsprogramm umfasst detaillierte Ziele und erwartete

Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Es enthält ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen und Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Das Jahresarbeitsprogramm muss mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm gemäß Absatz 7 im Einklang stehen. Darin ist klar anzugeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen wurden. Die jährliche oder mehrjährige Programmplanung oder beide enthalten die Strategie für die Beziehungen zu Drittländern oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 11 und die mit dieser Strategie verknüpften Maßnahmen.

Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Es enthält ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen und Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Das Jahresarbeitsprogramm muss mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm gemäß Absatz 7 im Einklang stehen. Darin ist klar anzugeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen wurden. Die jährliche oder mehrjährige Programmplanung oder beide enthalten die Strategie für die Beziehungen zu Drittländern oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 11 und die mit dieser Strategie verknüpften Maßnahmen. ***Außerdem umfasst sie die von der Agentur geplanten Forschungs- und Innovationstätigkeiten, auf die in Artikel 3 Bezug genommen wird.***

Begründung

Ähnlich wie bei Europol.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zweimal jährlich findet eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsrats statt. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels der ***Mitgliedstaaten*** zusammen.

Geänderter Text

(3) Zweimal jährlich findet eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsrats statt. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels der ***Mitglieder*** zusammen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Beschlüsse gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c bis e, i, j, n, o, p, q, t und u sowie Artikel 16 Absatz 2 können nur gefasst werden, wenn die Vertreter der Kommission dafür stimmen. Bei Beschlüssen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b ist das positive Votum des Vertreters der Kommission nur für jene Elemente des Beschlusses erforderlich, die nicht mit dem jährlichen und dem mehrjährigen Arbeitsprogramm der Agentur in Zusammenhang stehen.** **entfällt**

Begründung

Der Kommission in solchen Fällen ein Vetorecht einzuräumen steht weder im Einklang mit der üblichen Leitungsstruktur für Agenturen noch mit dem Gemeinsamen Ansatz, in denen keine Sonderrolle für die Kommission vorgesehen ist. Zudem ist nur von einer absoluten Mehrheit für die laufenden Geschäfte und einer Zweidrittelmehrheit für die Ernennung und Entlassung des Direktors, die Ernennung des Verwaltungsratsvorsitzenden, die Annahme des Jahreshaushalts und des Arbeitsprogramms die Rede. Das Konzept der Kommission sieht nur dann Ausnahmen von dieser Vorgehensweise vor, wenn dies in besonderen Fällen gerechtfertigt ist. Die Kommission hat keine entsprechende Begründung vorgelegt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Exekutivdirektor nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Jedes **stimmberechtigte** Mitglied hat eine Stimme. Der Exekutivdirektor nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

aa) Er beschließt über die Angelegenheiten, die in der nach Artikel 25 erlassenen Finanzregelung vorgesehen und nach der vorliegenden Verordnung nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

(4) Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, einem Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat und **drei** anderen Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen, die der Verwaltungsrat aus den eigenen Reihen bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, **ist jedoch nicht stimmberechtigt.**

(4) Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats **und seinem Stellvertreter**, einem Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat und **zwei** anderen Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen, die der Verwaltungsrat aus den eigenen Reihen bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil. **Der Exekutivausschuss kann weitere Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 5

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt vier Jahre, mit der Möglichkeit **der** Wiederernennung. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt vier Jahre, mit der Möglichkeit **einer einmaligen** Wiederernennung. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der Exekutivausschuss beschließt einstimmig. Ist der Exekutivausschuss nicht in der Lage, einen einvernehmlichen Beschluss zu fassen, so wird die Angelegenheit an den Verwaltungsrat verwiesen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage seiner Verdienste und Fähigkeiten aus einer Liste von Kandidaten ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt, wobei der Grundsatz der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter gewahrt wird.

(1) Der Exekutivdirektor wird nach folgendem Verfahren vom Verwaltungsrat ernannt:

a) Auf der Grundlage einer Auswahlliste, die von der Kommission nach einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen im Anschluss an ein transparentes Auswahlverfahren, bei dem der Grundsatz der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter gewahrt wird, erstellt wurde, werden die Bewerber aufgefordert, sich dem Rat und dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments vorzustellen und Fragen zu beantworten;

b) das Europäische Parlament und der Rat geben daraufhin ihre Stellungnahmen ab und benennen ihre

Favoriten;

c) der Verwaltungsrat ernennt den Exekutivdirektor unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen.

Begründung

Ähnlich wie bei der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter der Agentur nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt und ist für die laufende Geschäfte der Agentur zuständig.

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 einmal um höchstens fünf Jahre verlängern. ***Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat von seiner Absicht, das Mandat des Exekutivdirektors zu verlängern. Bevor der Verwaltungsrat beschließt, das Mandat zu verlängern, kann der Exekutivdirektor aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen zu***

beantworten.

Begründung

Ähnlich wie bei der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf nicht an einem *anderen* Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.

Geänderter Text

(5) Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf **am Ende des Gesamtzeitraums** nicht an einem *weiteren* Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden.

Geänderter Text

(6) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden. **Das Europäische Parlament und der Rat werden von den Gründen in Kenntnis gesetzt.**

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des Verwaltungsdirektors mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) **Der Exekutivdirektor wird nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten als Bediensteter auf Zeit bei der Agentur eingestellt.** **entfällt**

Begründung

An den Anfang dieses Artikels verschoben.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament über die Erfüllung seiner Pflichten Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Erfüllung seiner Pflichten Bericht zu erstatten.

(3) Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament über die Erfüllung seiner Pflichten Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Erfüllung seiner Pflichten Bericht zu erstatten. **Das Europäische Parlament und der Rat können den Exekutivdirektor jederzeit auffordern, an einer Anhörung zu einem Thema teilzunehmen, die die Tätigkeit der Agentur betrifft.**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die **nachhaltige und effiziente Führung der** laufenden Geschäfte der

a) die laufenden Geschäfte der Agentur **sicherzustellen**;

Agentur zu *gewährleisten*;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Gebühren und Entgelten für Infrastruktur, Veröffentlichungen, **Schulungsmaßnahmen oder sonstige** in den Anwendungsbereich dieser Verordnung **fallende Dienste**, die von der Agentur im Einklang mit den gemäß Artikel 33 erlassenen **Durchführungsrechtsakten** erbracht werden;

Geänderter Text

c) Gebühren und Entgelten für Infrastruktur, Veröffentlichungen **und Schulungsmaßnahmen, die** in den Anwendungsbereich dieser Verordnung **fallen und** die von der Agentur im Einklang mit den gemäß Artikel 33 erlassenen **delegierten Rechtsakten** erbracht werden;

Begründung

Zunächst einmal bietet der Wortlaut der Kommission einen zu großen und unbestimmten Spielraum für mögliche Gebühren, und es wird nicht klar unterschieden, wo der EU-Haushalt und wo die Gebühren zur Finanzierung der Tätigkeiten der Agenturen verwendet werden sollen. Eine Übertragung auf Durchführungsrechtsakte erscheint nicht angemessen. Weitere Analysen sind hier erforderlich.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Höhe und Herkunft etwaiger Einnahmen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c dieses Absatzes werden in den Jahresabschluss der Agentur aufgenommen und im Jahresbericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement der Agentur gemäß Artikel 29 Absatz 2 genau aufgeführt.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er entsprechend angepasst.

Geänderter Text

(8) Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat **mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder** festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er entsprechend angepasst.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um Mittel einzusparen, arbeitet die Agenturen gegebenenfalls eng mit anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, insbesondere mit denjenigen, die ihren Sitz im selben Mitgliedstaat haben.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Gebühren und Entgelte

Delegierte Rechtsakte in Bezug auf Gebühren und Entgelte

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt im Einklang mit den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Grundsätzen **Durchführungsrechtsakte**, in denen Folgendes festgelegt ist:

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Einklang mit den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Grundsätzen **delegierte Rechtsakte**, in denen Folgendes festgelegt ist:

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die an die Agentur zu zahlenden Gebühren und Entgelte, **insbesondere** in Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c;

Geänderter Text

a) die an die Agentur zu zahlenden Gebühren und Entgelte in Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Artikel 34

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ eingesetzten Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von

Geänderter Text

entfällt

*Umweltverschmutzung durch Schiffe
(Committee on Safe Seas and the
Prevention of Pollution from Ships,
COSS) unterstützt. Dieser Ausschuss ist
ein Ausschuss im Sinne der Verordnung
(EU) Nr. 182/2011.*

*(2) Wird auf diesen Absatz Bezug
genommen, so gilt Artikel 5 der
Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

*⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 5. November 2002 zur Einsetzung
eines Ausschusses für die Sicherheit im
Seeverkehr und die Vermeidung von
Umweltverschmutzung durch Schiffe
(COSS) sowie zur Änderung der
Verordnungen über die Sicherheit im
Seeverkehr und die Vermeidung von
Umweltverschmutzung durch Schiffe
(ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 1).*

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 erlässt die Agentur geeignete Bestimmungen, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.

Geänderter Text

(1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 **sowie zur Wahrung der Menschenrechte und der Grundsätze des Umweltschutzes** erlässt die Agentur geeignete Bestimmungen, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Agentur wird ermutigt,

interoperable Plattformen wie EDES einzusetzen, um die in Absatz 1 aufgeführten potenziellen Risiken zu mindern.

ANLAGE: AUFLISTUNG DER EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt. Der Verfasser der Stellungnahme hat bei der Vorbereitung des Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten:

Einrichtungen und/oder Personen
Der Verfasser hat bei der Ausarbeitung des Entwurfs der Stellungnahme bis zur Annahme im Ausschuss keine Beiträge von Organisationen oder Personen erhalten.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0269 – C9-0190/2023 – 2023/0163(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 10.7.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 10.7.2023
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Niclas Herbst 28.6.2023
Prüfung im Ausschuss	9.10.2023
Datum der Annahme	7.11.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 –: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Olivier Chastel, Andor Deli, José Manuel Fernandes, Alexandra Geese, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Eero Heinäluoma, Hervé Juvin, Moritz Körner, Pierre Larrouturou, Janusz Lewandowski, Margarida Marques, Siegfried Mureşan, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Andrey Novakov, Bogdan Rzońca, Eleni Stavrou, Nils Torvalds, Nils Ušakovs, Rainer Wieland, Angelika Winzig
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Jan Olbrycht, Mauri Pekkarinen
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Lena Düpont, Mónica Silvana González, Catherine Griset, Predrag Fred Matić

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

25	+
ID	Catherine Griset
NI	Andor Deli, Hervé Juvín
PPE	Lena Dūpont, José Manuel Fernandes, Janusz Lewandowski, Siegfried Mureşan, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Eleni Stavrou, Rainer Wieland, Angelika Winzig
Renew	Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Moritz Körner, Mauri Pekkarinen, Nils Torvalds
S&D	Mónica Silvana González, Eero Heināluoma, Pierre Larrourou, Margarida Marques, Predrag Fred Matić, Nils Uşakovs
Verts/ALE	Alexandra Geese

1	-
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos

1	0
ECR	Bogdan Rzońca

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

29.11.2023

STELLUNGNAHME DES FISCHEREIAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Verkehr und Tourismus

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002
(COM(2023)0269 – C9-0190/2023 – 2023/0163(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Clara Aguilera

KURZE BEGRÜNDUNG

2002 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) errichtet, um den EU-Rechtsrahmen im Hinblick auf zwei Hauptziele zu stärken: Schaffung eines hohen Sicherheitsniveaus im Seeverkehr in der gesamten Union sowie Verhütung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung. Nach ihrer Annahme wurde diese Verordnung geändert, doch nach der externen Bewertung der EMSA im Jahr 2017 wurde der Schluss gezogen, dass eine neue Verordnung angenommen werden muss.

Folglich zielt der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2023)269 final) darauf ab, das Mandat der EMSA an die neuen Entwicklungen der EU-Rechtsvorschriften, der Wissenschaftsgemeinschaft, des Seeverkehrssektors und der sozialen und ökologischen Prioritäten anzupassen. Insbesondere hat die Agentur Aufgaben wahrgenommen, die in der vorherigen Verordnung nicht vorgesehen waren, weshalb es wichtig ist, sie zu aktualisieren und ein gewisses Maß an Flexibilität zu ermöglichen, um dem künftigen Bedarf des Seeverkehrssektors Rechnung tragen zu können.

Die Verordnung wird daher unterstützt, und es ist auf die nachstehenden Punkte hinzuweisen.

- Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass in dem Verordnungsvorschlag auf „maritime Tätigkeiten“ Bezug genommen werden sollte, wenn es um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit im Seeverkehr geht, und nicht auf den „Seeverkehr“. Der Fischereisektor hat erhebliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen in der EU, schafft nicht nur Wohlstand und Arbeitsplätze, sondern spielt auch eine Schlüsselrolle bei der Nahrungsmittelversorgung. Daher kann er nicht außer Acht gelassen werden, insbesondere wenn die Fischerei als hochgefährliche Tätigkeit auf See gilt und viele der von der EMSA festgestellten Unfälle Fischereifahrzeuge betreffen.

Darüber hinaus sollte die EMSA Daten zu Unfällen und Vorkommnissen auf See unter Beteiligung von Schiffen jedes Typs und jeder Größe melden und aufzeichnen. Bisher

ist dies nur dann der Fall, wenn das betreffende Schiff mehr als 15 Meter lang ist oder wenn ein kleineres Schiff mit einem Schiff von 15 Metern oder mehr an einem Unfall beteiligt ist. 85 % der Fischereifahrzeuge in der EU haben eine Länge von weniger als 12 Metern, und sie sind mit höheren Sicherheitsrisiken konfrontiert, da sie über keine Schutzräume verfügen und besonders anfällig für extreme Witterungsbedingungen und schwere Fangausrüstung sind.

- Für ein hohes, einheitliches und wirksames Sicherheitsniveau im Seeverkehr ist es von wesentlicher Bedeutung, für bessere Sicherheit und bessere Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer zu sorgen. Fischer sehen sich insbesondere schwerwiegenden Gesundheits- und Sicherheitsrisiken ausgesetzt, die in der Regel auf mangelndes Sicherheitsbewusstsein und mangelnde Schulung des Personals zurückzuführen sind. Daher sollte die EMSA an der Harmonisierung angemessener Arbeits- und Lebensbedingungen für Fischer sowie der Sicherheitsmaßnahmen an Bord aller Schiffstypen arbeiten. Sie sollte auch wirksame Schulungen in den Bereichen Sicherheit, Digitalisierung sowie nautische Tätigkeiten und Fischfang anbieten. Darüber hinaus muss die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen unbedingt sichergestellt und die Zusammenarbeit zwischen den Bildungssystemen der Mitgliedstaaten verstärkt werden.
- Dem Verwaltungsrat der Agentur sollte ein Vertreter des Europäischen Parlaments angehören sollte, der nicht stimmberechtigt ist. In der Fischereikontrollverordnung (COM(2018)0368 – C8-0238/2018 – 2018/0193(COD)) wurde diese Möglichkeit bereits aufgenommen, weshalb zur Wahrung der Kohärenz innerhalb der europäischen Agenturen hier derselbe Ansatz verfolgt werden sollte.
- In dem Vorschlag sollte festgelegt werden, dass die Agentur die soziale Dimension des Fischereisektors stärken muss, und über soziale Indikatoren verfügen sollte, anhand deren beurteilt werden kann, ob bei der Unterstützung der Kommission bei der Umsetzung ihrer Rechtsvorschriften soziale Aspekte berücksichtigt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Fischereiausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Tourismus, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der Union wurden eine Reihe von Rechtsvorschriften verabschiedet, um die Sicherheit und Gefahrenabwehr im

Geänderter Text

(1) In der Union wurden eine Reihe von Rechtsvorschriften verabschiedet, um die Sicherheit und Gefahrenabwehr im

Seeverkehr zu verbessern, die Nachhaltigkeit – auch durch Verhütung von Verschmutzung – und die Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu fördern und den Informationsaustausch und die Digitalisierung im Seeverkehr zu erleichtern. Um wirksam zu sein, sollten diese Vorschriften in der ganzen Union ordnungsgemäß und einheitlich angewendet werden. Hierdurch werden gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen aufgrund wirtschaftlicher Vorteile für Schiffe, die die Vorschriften nicht einhalten, verringert, was auch jenen Akteuren im Seeverkehr zugutekommt, die sich ordnungsgemäß verhalten.

Seeverkehr zu verbessern, die Nachhaltigkeit – auch durch Verhütung von Verschmutzung – und die Dekarbonisierung des Seeverkehrs **und anderer maritimer Tätigkeiten wie der Fischerei** zu fördern und den Informationsaustausch und die Digitalisierung im Seeverkehr zu erleichtern. Um wirksam zu sein, sollten diese Vorschriften in der ganzen Union ordnungsgemäß und einheitlich angewendet werden. Hierdurch werden gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen aufgrund wirtschaftlicher Vorteile für Schiffe, die die Vorschriften nicht einhalten, verringert, was auch jenen Akteuren im Seeverkehr zugutekommt, die sich ordnungsgemäß verhalten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Im Fischereisektor kommt es häufig zu Unfällen, von denen viele tödlich verlaufen, weswegen die Ausbildung der Fischer eine wichtige Rolle spielt, wenn es um ihre Sicherheit am Arbeitsplatz geht.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2021 zur Gewinnung einer neuen Generation von Arbeitnehmern für die Fischwirtschaft und zur Schaffung

von Arbeitsplätzen in Küstengemeinden dargelegt, ist es von entscheidender Bedeutung, die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord sowie die Sicherheit zu verbessern und Vorfälle und Unfälle auf See zu überwachen und zu verhindern. Das Mandat der EMSA sollte auf Fischereifahrzeuge ausgeweitet werden, bei denen nach wie vor erhebliche Sicherheitsbedenken bestehen, indem auch die Überwachung und Meldung von Zwischenfällen und Unfällen auf See aufgenommen wird, die derzeit nicht unter die EMSA-Verordnung fallen, d. h. schwere und tödliche Unfälle, an denen kleine Fischereifahrzeuge beteiligt sind.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Mit diesen Zielen sollten die Bereiche festgelegt werden, in denen die Agentur technische und operative Unterstützung für die Kommission und die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der Politik der Union im Bereich des Seeverkehrs leistet.

Geänderter Text

(9) Mit diesen Zielen sollten die Bereiche festgelegt werden, in denen die Agentur technische und operative Unterstützung für die Kommission und die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der Politik der Union im Bereich des Seeverkehrs **sowie im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen wie der EFCA** leistet.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Damit diese Ziele ordnungsgemäß erreicht werden können, sollte die Agentur spezifische Aufgaben in den Bereichen

Geänderter Text

(10) Damit diese Ziele ordnungsgemäß erreicht werden können, sollte die Agentur spezifische Aufgaben in den Bereichen

Seeverkehrssicherheit, Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung des Seeverkehrs, Gefahrabwehr und Cybersicherheit im Seeverkehr, Seeraumüberwachung und Krisen auf See sowie Förderung der Digitalisierung und des Datenaustauschs im Seeverkehr wahrnehmen.

Seeverkehrssicherheit, **Verhinderung der Verschmutzung durch Schiffe**, Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung des Seeverkehrs, Gefahrabwehr und Cybersicherheit im Seeverkehr, Seeraumüberwachung und Krisen auf See sowie Förderung der Digitalisierung und des Datenaustauschs im Seeverkehr wahrnehmen. **Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollte die Agentur den Besonderheiten der verschiedenen Arten von maritimen Tätigkeiten Rechnung tragen und dabei den auf den Fischereisektor anwendbaren Bedingungen besondere Aufmerksamkeit widmen.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Agentur sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dem Fischereisektor besondere Aufmerksamkeit widmen, da er erhebliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen in der EU hat. Insbesondere Fischereifahrzeuge und -arbeiter sind besonders anfällig für Risiken für die Sicherheit des Seeverkehrs und spielen beim ökologischen Wandel eine wichtige Rolle.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Im Bereich der Seeverkehrssicherheit sollte die Agentur einen proaktiven Ansatz zur **Ermittlung**

(14) Im Bereich der Seeverkehrssicherheit sollte die Agentur einen proaktiven Ansatz zur **Identifikation**

von Sicherheitsrisiken und -herausforderungen entwickeln, auf dessen Grundlage sie der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte im Bereich der Seeverkehrssicherheit vorlegen sollte. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Flaggen- und Hafenstaatpflichten, der Untersuchung von Unfällen auf See, der Sicherheit von Fahrgastschiffen, der anerkannten Organisationen und der Schiffsausrüstung. Schließlich sollte die Agentur eine proaktive Rolle bei der Unterstützung der Einführung autonomer und automatisierter Überwasserschiffe spielen; zugleich ist es wichtig, weitere Daten im Bereich der Ausbildung von Seeleuten und der Erteilung von Befähigungszeugnissen sowie im Bereich des Seearbeitsübereinkommens von 2006 zu erheben.

von Sicherheitsrisiken und -herausforderungen **für Schiffe jedes Typs und jeder Größe** entwickeln, auf dessen Grundlage sie der Kommission **und dem Europäischen Parlament** alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte, **die** im Bereich der Seeverkehrssicherheit **verzeichnet wurden**, vorlegen sollte. **Wenn die Agentur in einem Bericht feststellt, dass neue Sicherheitsnormen erforderlich sind, sollte die Umsetzung dieser neuen Anforderungen beschleunigt werden, um lange Verzögerungen zwischen der offiziellen Anerkennung des Problems und den Auswirkungen auf die Schiffe zu vermeiden, und gegebenenfalls von einem Legislativvorschlag gefolgt werden.** Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Flaggen- und Hafenstaatpflichten, der Untersuchung von Unfällen auf See, der Sicherheit von Fahrgastschiffen, der anerkannten Organisationen und der Schiffsausrüstung. Schließlich sollte die Agentur eine proaktive Rolle bei der Unterstützung der Einführung autonomer und automatisierter Überwasserschiffe spielen; zugleich ist es wichtig, weitere Daten im Bereich der Ausbildung von Seeleuten und der Erteilung von Befähigungszeugnissen sowie im Bereich des Seearbeitsübereinkommens von 2006 zu erheben. **Schließlich sollte die Agentur auf die gegenseitige Anerkennung der Ausbildung von Fischern und Seeleuten und Sicherheitszeugnissen hinarbeiten, um neue Geschäftsmöglichkeiten zu schaffen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Agenturen zu verstärken und die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu erleichtern.**

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Kommission wird aufgefordert, das Internationale Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen (STCW-F 1995) in EU-Recht umzusetzen, um einen harmonisierten Rahmen für die Mindestausbildung von Fischern in Europa zu schaffen.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) In Bezug auf Fischereifahrzeuge sollte das Mandat der EMSA auf die regelmäßige Überwachung und systematische, auf EU-Ebene harmonisierte statistische Informationen über Vorfälle und Unfälle mit Schiffen, die nicht unter die Richtlinie 2009/18/EG fallen, ausgeweitet werden. Nur durch eine Überwachung und Bewertung der Veränderungen dieser Zahlen, insbesondere in Bezug auf die geografischen Gebiete, die Flotten und die eingesetzten Fanggeräte, können Lösungen gefunden werden, um Unfälle insbesondere bei lokalen Fischereifahrzeugen und Küstenfischereifahrzeugen zu verbessern, zu verringern und zu verhindern.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In dieser Hinsicht sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ unterstützen und zugleich die Umsetzung der neuen Regulierungsmaßnahmen zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu fördern, wie sie sich aus dem Legislativpaket „Fit für 55“ ergeben, etwa die Verordnung [...] über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und die schifffahrtsbezogenen Elemente der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft²⁶. Die Agentur sollte ihre Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen auf Unionsebene beibehalten, um den Übergang des Seeverkehrssektors zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen zu unterstützen, indem sie Forschungsarbeiten durchführt und Leitlinien für die Einführung und den Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung, und für den Einsatz von Energieeffizienz- und Windantriebslösungen erstellt. Um die Fortschritte im Bereich der Dekarbonisierung des **Schifffahrtssektors** zu überwachen, sollte die Agentur der Kommission über die Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen alle drei Jahre Bericht erstatten und dabei auch etwaige Empfehlungen vorlegen.

Geänderter Text

(17) In dieser Hinsicht sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ unterstützen und zugleich die Umsetzung der neuen Regulierungsmaßnahmen zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs **und anderer maritimer Tätigkeiten wie der Fischerei** zu fördern, wie sie sich aus dem Legislativpaket „Fit für 55“ ergeben, etwa die Verordnung [...] über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und die schifffahrtsbezogenen Elemente der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft²⁶. Die Agentur sollte ihre Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen auf Unionsebene beibehalten, um den Übergang des Seeverkehrssektors zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen zu unterstützen, indem sie Forschungsarbeiten durchführt und Leitlinien für die Einführung und den Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung, und für den Einsatz von Energieeffizienz- und Windantriebslösungen erstellt. **In Bezug auf Fischereifahrzeuge sollten die verschiedenen Fanggeräte und -gebiete bei der Erforschung alternativer Energiequellen berücksichtigt werden.** Um die Fortschritte im Bereich der Dekarbonisierung des **maritimen Sektors** zu überwachen, sollte die Agentur der Kommission über die Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen alle drei Jahre Bericht erstatten und dabei

auch etwaige Empfehlungen vorlegen.

²⁵ Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

²⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

²⁵ Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

²⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Was den Fischereisektor betrifft, sind zwar all diese Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung, um saubere Meere sicherzustellen, die wiederum für diejenigen Akteure von entscheidender Bedeutung sind, die hochwertige Meereserzeugnisse fangen, züchten und verkaufen wollen; allerdings müssen diese Maßnahmen mit der notwendigen Bereitstellung von Mitteln und Anreizen einhergehen, um den Fischfangbetrieb in der kleinen und handwerklichen Fischerei aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

(23) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, zu denen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz gehören können. Die Agentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache²⁹ und die durch die Verordnung (EG) 2019/473 des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ errichtete Europäische Fischereiaufsichtsagentur sollten im Rahmen ihres Mandats sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um die Lageerfassung auf See zu verbessern und ein kohärentes und kosteneffizientes Vorgehen zu gewährleisten.

(23) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, zu denen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz gehören können. Die Agentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache²⁹ und die durch die Verordnung (EG) 2019/473 des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ errichtete Europäische Fischereiaufsichtsagentur sollten im Rahmen ihres Mandats sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um die Lageerfassung auf See zu verbessern und ein kohärentes und kosteneffizientes Vorgehen zu gewährleisten, **indem Dienste, Informationen, Technologien, Ausrüstung und Ausbildung zur Verfügung gestellt und der Allzweck-Betrieb koordiniert, Daten für die wissenschaftliche Forschung gesammelt, die europäischen Gewässer überwacht und Kooperationsprogramme mit Drittländern umgesetzt werden.**

²⁹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

³⁰ Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

²⁹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

³⁰ Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Die Agentur sollte ihre Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) bei der Verhinderung und Bewältigung von Vorkommnissen auf See, an denen Fischereifahrzeuge beteiligt sind, verstärken.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der wirksamen Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts im Bereich des Seeverkehrs in der Union. Zu diesem Zweck arbeitet die Agentur mit den Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen und leistet ihnen technische, operative und wissenschaftliche Unterstützung im Rahmen der in Artikel 2 und in den Kapiteln II und III genannten Ziele und Aufgaben der Agentur.

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Im Rahmen der Unterstützung gemäß Absatz 2 hilft die Agentur den Mitgliedstaaten und der Kommission

(3) Im Rahmen der Unterstützung gemäß Absatz 2 hilft die Agentur den Mitgliedstaaten und der Kommission

insbesondere dabei, die einschlägigen Rechtsakte der Union ordnungsgemäß anzuwenden, und trägt gleichzeitig zur Gesamteffizienz des Seeverkehrs entsprechend dieser Verordnung bei, um die Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich *des Seeverkehrs* zu erleichtern.

insbesondere dabei, die einschlägigen Rechtsakte der Union ordnungsgemäß anzuwenden, und trägt gleichzeitig zur Gesamteffizienz des Seeverkehrs entsprechend dieser Verordnung bei, um die Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich *der Meere* zu erleichtern.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Ziele der Agentur sind die Förderung und Verwirklichung eines einheitlich hohen effektiven Niveaus der Sicherheit im Seeverkehr mit dem Ziel der Unfallfreiheit, der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, der Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen und der Nachhaltigkeit des Seeverkehrs sowie der Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe und der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen.

Geänderter Text

(1) Die Ziele der Agentur sind die Förderung und Verwirklichung eines einheitlich hohen effektiven Niveaus der Sicherheit im Seeverkehr mit dem Ziel der Unfallfreiheit, ***einschließlich aller Fischereifahrzeuge***, der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, der Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen und der Nachhaltigkeit des Seeverkehrs sowie der Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe ***jedes Typs und jeder Größe*** und der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel^o2 – Absatz^o2

Vorschlag der Kommission

(2) Weitere Ziele der Agentur sind die Förderung der Digitalisierung des Seeverkehrs durch Erleichterung und Unterstützung der elektronischen Datenübermittlung sowie die Bereitstellung integrierter Systeme und Dienste zur Seeraumüberwachung und Lageerfassung auf See für die Kommission und die

Geänderter Text

(2) Weitere Ziele der Agentur sind die ***harmonisierte*** Förderung der Digitalisierung des Seeverkehrs durch Erleichterung und Unterstützung der elektronischen Datenübermittlung sowie die Bereitstellung integrierter Systeme und Dienste zur Seeraumüberwachung und Lageerfassung auf See für die Kommission

Mitgliedstaaten.

und die Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies verlangt, führt die Agentur Studien unter Beteiligung der Kommission und gegebenenfalls der Mitgliedstaaten (über die Konsultation von Lenkungsgruppen) sowie gegebenenfalls unter Beteiligung der Sozialpartner und von Branchenvertretern mit Fachwissen in den einschlägigen Themen durch.

Geänderter Text

(5) Soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies verlangt, führt die Agentur Studien unter Beteiligung der Kommission und gegebenenfalls der Mitgliedstaaten (über die Konsultation von Lenkungsgruppen) sowie gegebenenfalls unter Beteiligung der Sozialpartner und von Branchenvertretern mit Fachwissen in den einschlägigen Themen durch **und konsultiert andere zuständige EU-Agenturen wie die EFCA.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Auf der Grundlage der von der Agentur durchgeführten Forschungsarbeiten und Studien, aber auch auf der Grundlage der Erfahrungen aus ihren eigenen Tätigkeiten, insbesondere den Besuchen und Inspektionen, und dem Austausch von Informationen und bewährten Verfahren mit den Mitgliedstaaten **und** der Kommission, kann die Agentur nach vorheriger Konsultation der Kommission einschlägige unverbindliche Empfehlungen, Leitlinien oder Handbücher herausgeben, um die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Branche bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu unterstützen bzw. die Umsetzung zu erleichtern.

Geänderter Text

(6) Auf der Grundlage der von der Agentur durchgeführten Forschungsarbeiten und Studien, aber auch auf der Grundlage der Erfahrungen aus ihren eigenen Tätigkeiten, insbesondere den Besuchen und Inspektionen, und dem Austausch von Informationen und bewährten Verfahren mit den Mitgliedstaaten, der Kommission **und anderen zuständigen EU-Agenturen**, kann die Agentur nach vorheriger Konsultation der Kommission einschlägige unverbindliche Empfehlungen, Leitlinien oder Handbücher herausgeben, um die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Branche bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu unterstützen bzw. die Umsetzung zu

erleichtern.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur überwacht die Fortschritte bei der Sicherheit **des Seeverkehrs** in der Union, führt auf der Grundlage der verfügbaren Daten Risikoanalysen durch und entwickelt Modelle zur Bewertung des Sicherheitsrisikos, um Sicherheitsprobleme und -risiken zu ermitteln. Sie legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs mit möglichen technischen Empfehlungen vor, auf die auf Unionsebene oder auf internationaler Ebene eingegangen werden könnte. Die Agentur analysiert insbesondere potenzielle Sicherheitsrisiken, die sich aus der Einführung und dem Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe ergeben, einschließlich der landseitigen Stromversorgung von Schiffen am Liegeplatz, und schlägt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen im Zusammenhang damit vor.

Geänderter Text

(1) Die Agentur überwacht die Fortschritte auf dem Gebiet der Sicherheit **der maritimen Tätigkeiten** in der Union, führt auf der Grundlage der verfügbaren Daten Risikoanalysen durch und entwickelt Modelle zur Bewertung des Sicherheitsrisikos, um Sicherheitsprobleme und -risiken **für Schiffe jedes Typs und jeder Größe** zu ermitteln. Sie legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs mit möglichen technischen Empfehlungen vor, auf die auf Unionsebene oder auf internationaler Ebene eingegangen werden könnte. Die Agentur analysiert insbesondere potenzielle Sicherheitsrisiken, die sich aus der Einführung und dem Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe jedes Typs und jeder Größe ergeben, einschließlich der landseitigen Stromversorgung von Schiffen am Liegeplatz, und schlägt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen im Zusammenhang damit vor.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der in Artikel 17 der Richtlinie 2009/18/EG vorgesehenen Datenbank. Die Agentur

Geänderter Text

Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der in Artikel 17 der Richtlinie 2009/18/EG vorgesehenen Datenbank. Die Agentur

erstellt auf der Grundlage der erhobenen Daten eine jährliche Übersicht über Unfälle und Vorkommnisse auf See. Die Agentur leistet den betroffenen Mitgliedstaaten operative Unterstützung bei Sicherheitsuntersuchungen, wenn diese darum ersuchen und kein Interessenkonflikt besteht. Zudem führt die Agentur eine Analyse der Berichte über Sicherheitsuntersuchungen durch, um einen Mehrwert auf Unionsebene in Form eines möglichen Erkenntnisgewinns zu erzielen.

erstellt auf der Grundlage der erhobenen Daten eine jährliche Übersicht über Unfälle und Vorkommnisse auf See, **aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Mitgliedstaaten und maritimen Tätigkeiten**. Die Agentur leistet den betroffenen Mitgliedstaaten operative Unterstützung bei Sicherheitsuntersuchungen, wenn diese darum ersuchen und kein Interessenkonflikt besteht. Zudem führt die Agentur eine Analyse der Berichte über Sicherheitsuntersuchungen durch, um einen Mehrwert auf Unionsebene in Form eines möglichen Erkenntnisgewinns zu erzielen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Agentur stellt den zuständigen Seeunfalluntersuchungsbehörden ein Berufsentwicklungs- und Schulungsprogramm zur Verfügung.

Geänderter Text

Die Agentur stellt den zuständigen Seeunfalluntersuchungsbehörden ein Berufsentwicklungs- und Schulungsprogramm zur Verfügung. ***Sie bietet auch wirksame Schulungen in den Bereichen Sicherheit, Digitalisierung, nautische Tätigkeiten und Fischfang für die Beschäftigten des Fischereisektors an, da die Mehrheit auf kleinen Schiffen tätig ist, für die ein höheres Risiko besteht, von Vorkommnissen betroffen zu sein.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Agentur sammelt und analysiert Daten zu Seeleuten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/993 des

Geänderter Text

(9) Die Agentur sammelt und analysiert Daten zu Seeleuten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/993 des

Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ bereitgestellt und verwendet werden. Sie **kann auch** Daten über die Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 **sammeln und analysieren**, um zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten an Bord beizutragen.

Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰ bereitgestellt und verwendet werden. **Dasselbe unternimmt sie insbesondere im Hinblick auf Fischer gemäß den Anforderungen des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Personal an Bord von Fischereifahrzeugen (STCW-F). Sie sammelt und analysiert** Daten über die Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 **und des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007**, um zur Verbesserung **und Harmonisierung der Sicherheit und** der Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten **und Fischern** an Bord beizutragen. **Sie sammelt und analysiert außerdem soziale Indikatoren, die bei der Bereitstellung horizontaler technischer Unterstützung für die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.**

⁴⁰ Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 45).

⁴⁰ Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 45).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Agentur arbeitet eng mit der Kommission zusammen, um das STCW-F-Übereinkommen der IMO in Unionsrecht umzusetzen und so einen harmonisierten Rahmen für die Mindestausbildung von Fischern in Europa, auch im Hinblick auf Sicherheitsschulungen und

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***da) Austausch und Sammlung
relevanter Informationen von anderen
EU-Agenturen wie der EFCA,
insbesondere in Bezug auf verloren
gegangene Fanggeräte***

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Agentur überwacht – im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen – die Fortschritte bei den operativen und technischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Schiffen und beim Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung und des Windantriebs.

(1) Die Agentur überwacht – im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen – die Fortschritte bei den operativen und technischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Schiffen ***jedes Typs und jeder Größe*** und beim Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung und des Windantriebs.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Agentur leistet der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen technische Unterstützung

(2) Die Agentur leistet der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen technische Unterstützung

bei Regulierungsbemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen. Die Agentur kann alle operativen Instrumente oder Dienste nutzen, die für die Aufgabe von Belang sind. Insbesondere erforscht und analysiert die Agentur die Einführung und den Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung und des Windantriebs, sowie Energieeffizienzmaßnahmen und legt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen vor.

bei Regulierungsbemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen. Die Agentur kann alle operativen Instrumente oder Dienste nutzen, die für die Aufgabe von Belang sind. Insbesondere erforscht und analysiert die Agentur die Einführung und den Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe **jedes Typs und jeder Größe**, einschließlich der landseitigen Stromversorgung und des Windantriebs, sowie Energieeffizienzmaßnahmen und legt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen vor.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Agentur legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Dekarbonisierung **des Seeverkehrs** auf Unionsebene vor. Soweit möglich, enthält der Bericht eine technische Analyse der ermittelten Probleme, die auf Unionsebene angegangen werden könnten.

Geänderter Text

(6) Die Agentur legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Dekarbonisierung **der maritimen Tätigkeiten** auf Unionsebene vor. Soweit möglich, enthält der Bericht eine technische Analyse der ermittelten Probleme, die auf Unionsebene **unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Flottensegmente und Schiffstypen** angegangen werden könnten. **Der Bericht wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(2) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten

zusammen mit anderen einschlägigen Einrichtungen der Union beim Aufbau der Resilienz gegenüber Cybersicherheitsvorfällen im Seeverkehrssektor, insbesondere indem sie den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.

zusammen mit anderen einschlägigen Einrichtungen der Union, **insbesondere der EFCA**, beim Aufbau der Resilienz gegenüber Cybersicherheitsvorfällen im Seeverkehrssektor, insbesondere indem sie den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Erleichterung der Weiterverwendung und der Weitergabe von im EMSWe unter Nutzung von SafeSeaNet ausgetauschten Daten.

Geänderter Text

d) Erleichterung **und Verbesserung** der Weiterverwendung und der Weitergabe von im EMSWe unter Nutzung von SafeSeaNet ausgetauschten **zuverlässigen** Daten.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur unterstützt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 errichtet wurde, und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/473 errichtet wurde – wobei jede der Agenturen im Rahmen ihres Mandats tätig wird –, die nationalen Behörden, die auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union und gegebenenfalls auf internationaler Ebene Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch

Geänderter Text

(1) Die Agentur unterstützt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 errichtet wurde, und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/473 errichtet wurde – wobei jede der Agenturen im Rahmen ihres **jeweiligen** Mandats tätig wird –, die nationalen Behörden, die auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union und gegebenenfalls auf internationaler Ebene Aufgaben der Küstenwache, **nämlich Fischereiüberwachung, Grenzkontrollen, Sicherheit im Seeverkehr, Gefahrenabwehr, Such- und**

Rettenngsdienste, Zollkontrolle, allgemeine Rechtsdurchsetzung und Umweltschutz, wahrnehmen, durch

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Austausch, Zusammenführung und Analyse von Informationen aus Schiffsmeldesystemen und anderen von diesen Agenturen unterhaltenen oder ihnen zugänglichen Informationssystemen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten an den Daten;

Geänderter Text

a) Austausch, Zusammenführung und Analyse von **Daten und** Informationen aus Schiffsmeldesystemen und anderen von diesen Agenturen unterhaltenen oder ihnen zugänglichen Informationssystemen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten an den Daten;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Kapazitätsaufbau durch Ausarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen und die Einführung bewährter Verfahren sowie durch Schulung und Austausch von Personal;

Geänderter Text

c) Kapazitätsaufbau durch Ausarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen, durch Einführung **und Austausch** bewährter Verfahren sowie durch Schulung und Austausch von Personal;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit im Bereich der

Geänderter Text

d) Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit im Bereich der

Küstenwache, wozu auch die Analyse operativer Herausforderungen und aufkommender Risiken im Seeverkehr zählt;

Küstenwache, wozu auch die Analyse operativer Herausforderungen und aufkommender Risiken im Seeverkehr zählt, ***indem unter anderem verfügbare digitale Instrumente genutzt werden, um die Auswirkungen von Unfällen zu simulieren, um die Küstenwache bei ihren Aufgaben zu unterstützen;***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) gemeinsame Kapazitätsnutzung durch die Planung und Durchführung von Mehrzweckeneinsätzen und durch die gemeinsame Nutzung von Ausrüstungsgegenständen und Kapazitäten, soweit diese Tätigkeiten von diesen Agenturen koordiniert werden und mit der Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten erfolgen.

Geänderter Text

e) gemeinsame Kapazitätsnutzung durch die Planung und Durchführung von Mehrzweckeneinsätzen und durch die gemeinsame Nutzung von ***Material***, Ausrüstungsgegenständen und Fähigkeiten, soweit diese Tätigkeiten von diesen Agenturen koordiniert werden und mit der Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten erfolgen;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) gemeinsame Nutzung einschlägiger Forschungsergebnisse, Entwicklungen und Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, auf kooperative und flexible Weise, um Lösungen für die Herausforderungen in verschiedenen Bereichen zu finden;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Erhebung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Meeresforschung über Meeresökosysteme, physische Ozeanografie, Meereschemie, Meeresbiologie, Fischerei, wissenschaftliche Bohrungen und Kernbohrungen, geologische und geophysikalische Forschung und sonstige Tätigkeiten;

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ec) Durchführung von Kooperationsprojekten mit Drittländern zur Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr, zur Verhinderung der Verschmutzung durch Schiffe, zur Verbesserung der maritimen Sicherheit und zur Erhaltung der Meeresumwelt;

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ed) verstärkte Überwachung der europäischen Gewässer, um illegales Verklappen von Abfällen und mögliche Ölverschmutzungen aufzudecken;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet der Kompetenzen des Verwaltungsrats der Agentur gemäß Artikel 15 wird die genaue Form der Zusammenarbeit zwischen der Agentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur im Bereich der Küstenwache nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mandate sowie der für diese Agenturen geltenden Finanzregelungen in einer Arbeitsvereinbarung festgelegt. Diese Vereinbarung wird vom Verwaltungsrat der Agentur, vom Verwaltungsrat der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gebilligt.

Geänderter Text

(2) Unbeschadet der Kompetenzen des Verwaltungsrats der Agentur gemäß Artikel 15 wird die genaue Form der Zusammenarbeit zwischen der Agentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur im Bereich der Küstenwache nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mandate sowie der für diese Agenturen geltenden Finanzregelungen in einer **flexiblen** Arbeitsvereinbarung festgelegt. Diese Vereinbarung wird vom Verwaltungsrat der Agentur, vom Verwaltungsrat der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gebilligt.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats **und** vier Vertretern der Kommission zusammen, **die alle** stimmberechtigt **sind**.

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, vier Vertretern der Kommission **und einem Vertreter des Europäischen Parlaments** zusammen. **Nur Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission sind** stimmberechtigt.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jeder Mitgliedstaat **und** die

Geänderter Text

(2) Jeder Mitgliedstaat, die

Kommission ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit des Mitglieds.

Kommission **und das Europäische Parlament** ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit des Mitglieds.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission führt spätestens fünf Jahre nach dem [Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung durch, um insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden zu prüfen. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob das Mandat der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

Geänderter Text

(1) Die Kommission führt spätestens fünf Jahre nach dem [Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung durch, um insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden, ***einschließlich ihrer Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen, insbesondere den in Artikel 12 aufgeführten***, zu prüfen. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob das Mandat der Agentur möglicherweise geändert werden muss – ***auch im Hinblick darauf, wie die Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen verbessert werden kann*** – und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

**ANLAGE: AUFLISTUNG DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN
DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die Verfasserin hat bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu dessen Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Organisationen oder Personen erhalten:

Einrichtung und/oder Person
Europêche, die Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union
Comisiones Obreras (CC.OO) – Fischereisektor
Federación Andaluza de Cofradías
Ständige Vertretung Spaniens bei der Europäischen Union:

Vorstehende Liste wurde unter der ausschließlichen Verantwortung der Verfasserin der Stellungnahme erstellt.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2023)0269 – C9-0190/2023 – 2023/0163(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 10.7.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 10.7.2023
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Clara Aguilera 5.9.2023
Prüfung im Ausschuss	9.10.2023
Datum der Annahme	29.11.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 –: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Clara Aguilera, João Albuquerque, Pietro Bartolo, Izaskun Bilbao Barandica, Isabel Carvalhais, Maria da Graça Carvalho, Asger Christensen, Rosa D’Amato, Francisco Guerreiro, Anja Haga, Niclas Herbst, Ladislav Ilčić, France Jamet, Predrag Fred Matić, Francisco José Millán Mon, Ana Miranda, João Pimenta Lopes, Caroline Roose, Bert-Jan Ruissen, Marc Tarabella, Theodoros Zagorakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Gabriel Mato
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Erik Poulsen, Anne Sander

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

22	+
ECR	Ladislav Ilčić, Bert-Jan Ruissen
NI	Marc Tarabella
PPE	Maria da Graça Carvalho, Anja Haga, Niclas Herbst, Gabriel Mato, Francisco José Millán Mon, Anne Sander, Theodoros Zagorakis
Renew	Izaskun Bilbao Barandica, Asger Christensen, Erik Poulsen
S&D	Clara Aguilera, João Albuquerque, Pietro Bartolo, Isabel Carvalhais, Predrag Fred Matić
Verts/ALE	Rosa D'Amato, Francisco Guerreiro, Ana Miranda, Caroline Roose

1	-
ID	France Jamet

1	0
The Left	João Pimenta Lopes

Key to symbols:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0269 – C9-0190/2023 – 2023/0163(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	1.6.2023			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 10.7.2023			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 10.7.2023	CONT 10.7.2023	ENVI 10.7.2023	ITRE 10.7.2023
	PECH 10.7.2023			
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	CONT 27.6.2023	ENVI 17.7.2023	ITRE 28.6.2023	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Cláudia Monteiro de Aguiar 7.7.2023			
Prüfung im Ausschuss	9.10.2023			
Datum der Annahme	7.12.2023			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	39 0 0		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	José Ramón Bauzá Díaz, Izaskun Bilbao Barandica, Karolin Braunsberger-Reinhold, Marco Campomenosi, Jakop G. Dalunde, Karima Delli, Isabel García Muñoz, Jens Gieseke, Bogusław Liberadzki, Peter Lundgren, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Tilly Metz, Cláudia Monteiro de Aguiar, Caroline Nagtegaal, Tomasz Piotr Poręba, Bergur Løkke Rasmussen, Dominique Riquet, Thomas Rudner, Vera Tax, Barbara Thaler, István Ujhelyi, Achille Variati, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Lucia Vuolo, Kosma Złotowski			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Tom Berendsen, Sara Cerdas, Maria Grapini, Ondřej Kovařík, Ljudmila Novak, Dorien Rookmaker, Nicolae Ștefănuță, Kathleen Van Brempt			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Pascal Arimont, Andreas Glück, Erik Marquardt, Andželika Anna Moźdzanowska, Wolfram Pirchner, Eugen Tomac			
Datum der Einreichung	8.12.2023			

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

39	+
ECR	Peter Lundgren, Andželika Anna Mozdzanowska, Tomasz Piotr Poręba, Dorien Rookmaker, Kosma Złotowski
ID	Marco Campomenosi
PPE	Pascal Arimont, Tom Berendsen, Karolin Braunsberger-Reinhold, Jens Gieseke, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Cláudia Monteiro de Aguiar, Ljudmila Novak, Wolfram Pirchner, Barbara Thaler, Eugen Tomac, Elissavet Vozenberg-Vrionidi, Lucia Vuolo
Renew	José Ramón Bauzá Díaz, Izaskun Bilbao Barandica, Andreas Glück, Ondřej Kovařík, Caroline Nagtegaal, Bergur Løkke Rasmussen, Dominique Riquet
S&D	Sara Cerdas, Isabel García Muñoz, Maria Grapini, Bogusław Liberadzki, Thomas Rudner, Vera Tax, István Ujhelyi, Kathleen Van Brempt, Achille Variati
Verts/ALE	Jakop G. Dalunde, Karima Delli, Erik Marquardt, Tilly Metz, Nicolae Ștefănuță

0	-

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung